Der Wald des deutschen Bauern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Dittmar
Gerichtsreferendar aus Knopfhammer im Fichtelgebirge.

Approbation: 4. Mai 1939.

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck
1939

Dekan: Professor Dr. jur. August Köhler.
Referent: Professor Dr. jur. Hans Liermann.

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Einleitung	1
§ 2.	Das Waldeigentum des Erbhofbauern (auch unter Berücksichtigung der früheren Fideikommißwaldungen)	5
§ 3.	Die Bedeutung des REG. für den bäuerlichen Wald	23
§ 4.	Die forstwirtschaftliche Nutzung	25
	a) Die Hauptnutzung und die gesetzliche Gewährleistung ihrer Stetigkeit	29
	b) Die Nebenerzeugnisse des Bauernwaldes und seine sonstige Bedeutung	43
§ 5.	Forstrechte und Waldgenossenschaften	48
	a) Forstrechte	48
	b) Waldgenossenschaften	55
§ 6.	Forstwirtschaftliche Nebenbetriebe	60
§ 7.	Bestimmungen des BGB. und des EGBGB., die auch für den Waldbesitz des Bauern gelten	61

Schrifttum.

Lehrbücher etc.

Baumecker, Otto: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, 3. Aufl., Köln, 1935.

Busse, J.: Forstlexikon, 3. Aufl., Berlin 1930, II. Bd.

Darré, Walther: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. 4. Aufl., München 1934.

Gülland, Paul: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.

Hennig, Franz: Das Reichserbhofrecht, Kom., Berlin 1935.

Herschel, Wilhelm: Das Erbhofeigentum, eine Vorarbeit zu seiner rechtswissenschaftlichen Erfassung. Mannheim-Berlin-Leipzig 1936.

Klässel, Oskar und Koehler, Karl: Die Zwangsauflösung der Familienfideikommisse, I. Teil, Die Waldsicherung bei der Auflösung, Berlin 1932.

Loening, Otto: Deutsche Rechtsgeschichte, 9.—10. Aufl., Leipzig 1933.

Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, III, b.

Reitmair M., Kruis K.: Kommentar zum Reichserbhofgesetz, 2. Aufl., München und Berlin 1937.

Staudinger, Kom. zum Bürgerl. Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, VI. I. Teil, 9. Aufl., München-Berlin-Leipzig. 1929.

Schapp, Wilh.: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.

Vogels, Werner: Das Reichserbhofgesetz v. 29. Sept. 1933, 4. Aufl., Berlin 1937.

Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl., Berlin 1934.

Wonhas, Wunibald: Das bayerische Forstgesetz, München-Berlin-Leipzig, 1931.

Dissertationen.

Henninges, Friedr.: Gemischte und Nebenbetriebe im Erbhofrecht, Göttingen 1937.

Jänsch, Ernst-Gustav: Der Schutz des deutschen Waldes, Jena 1936.

Stimmel, Gerhard: Der Rechtsbegriff der Nutzung nach dem Reichserbhofgesetz vom 29. Sept. 1933, Erlangen 1935.

Schüermann, Johannes: Waldfideikommiß, Waldgut-Waldgutsanerbenrecht.

Zeitschriften.

Deutsche Justiz: Rechtspflege und Rechtspolitik, 100. Jahrgang, Nr. 41, Ausgabe A, Berlin, 14. Oktober 1938.

Forstwissenschaftliche Wochenschrift, Silva, 19. Jg., 1931, Nr. 15.

Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt Nr. 11, Bd. 55, Berlin, den 17. März 1934.

Reich und Länder, Monatsschrift für die Entwicklung der Deutschen Gesetzgebung, Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, VIII. Jg., Heft 2, Februar 1934.

Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht, herausgegeben im Preuß. Landwirtschaftsministerium, Berlin 1934, Bd. 21, Heft 1.

§ 1. Einleitung.

Ursprünglich war das nördliche Mitteleuropa mit riesigen Laubwäldern und zwar mit mehr oder minder dichtem Savannenwald bedeckt[1]). Dieser Wald brauchte nicht in dem Maße wie heute Nutz- und Brennholz zu liefern. Er diente in erster Linie der Jagd und der Viehzucht. Wir haben es demnach anfänglich mit einer ausgesprochenen Waldweidewirtschaft zu tun.

Es steht heute aber fest, daß die Germanen schon bei ihrem Eintritt in die Weltgeschichte den Ackerbau kannten und selbst übten. Schon zu dieser Zeit muß eine enge Verbindung zwischen Ackerbau und Waldwirtschaft bestanden haben. Der Wald ernährte die zur Bewirtschaftung des Ackers mit dem Pfluge notwendigen Tiere (war doch der Pflug die ureigenste Erfindung des germanischen Ackerbauern).

Eine weitere Nutzung des Waldes für den Ackerbau war die Haubergwirtschaft (Hackwaldwirtschaft, Reutbergwirtschaft). Eichen und Birken ließ man auf einen 16 bis 20jährigen Bestand anwachsen, trieb ab und verbrannte den Rasen und das Reisig zur Düngung. Dieser Boden wurde nun bearbeitet und etwa zwei Jahre zum Ackerbau verwendet, um dann wieder bewaldet zu werden. Diese Bewirtschaftungsform des Bodens ist heute noch üblich im Odenwald, in den Haubergen des Siegener Landes und den Reutebergen des Schwarzwaldes[2]). Sie stellt wohl das engste äußerliche Ineinandergreifen von Ackerbau und Waldwirtschaft dar. Der Wald dient dem Acker und damit dem Bauern und der Ernährung seiner Familie. Allerdings war das Verhältnis zwischen Wald- und Landwirtschaft ursprünglich einseitig. Der Wald stand im

1) R. Walther Darré, Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, 4. Aufl., München 1934, S. 262.

2) Darré, a.a.O., S. 267.

Dienste der Landwirtschaft, die Landwirtschaft aber nicht im Dienste der Waldwirtschaft. Daher kommt es, daß in bäuerlichen Kreisen der Wald teilweise noch heute als Anhängsel der Landwirtschaft betrachtet wird. Diese Auffassung entspricht aber nicht mehr der heutigen Bedeutung des Waldes für die allgemeine Volkswirtschaft.

Die Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden, insonderheit am Waldboden[1]), waren in den einzelnen Zeitabschnitten sehr verschieden. Die germanische Zeit kannte ein ausgesprochenes Sondereigentum nur an Haus und Hof. Das Ackerland war gemeinsames Eigentum der Dorfgemeinschaft oder der Sippe. Es bestand aber wechselnde Hufenordnung, d. h. innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes stand jedes Gewann im Alleinbesitz und der Sondernutzung eines bestimmten Bauern. Demgegenüber blieb der Wald als Teil der sog. Allmende oder gemeinen Mark frei von jeglicher Sondernutzung des Einzelnen. Jeder freie Dorfbewohner konnte ihn durch Jagd, Weide, Holzung und Rodung nutzen[2]).

In der fränkischen Zeit vollzog sich der Uebergang von der überwiegenden Weidewirtschaft zum überwiegenden Ackerbau. Anstelle der Feldgemeinschaft trat das Sondereigentum am Ackerland. Die Allmende dagegen bestand weiter[2]). Die Rechte der einzelnen Markgenossen an derselben wurden gegeneinander abgegrenzt durch das Markenrecht. Dieses erlaubte den Markgenossen bei Bedarf Rodung im gemeinschaftlichen Wald vorzunehmen. Dieser zum Zwecke der Rodung in Besitz genommene Wald war der erste deutsche Privatwald[3]). Der gerodete Waldboden stand in der fränkischen Zeit aber nicht mehr in erster Linie dem Bauern, sondern vor allem dem König zu[2]).

---

1) Vgl. Näheres bei E. Gust. Jänsch, Diss. Jena 1936 „Der Schutz des deutschen Waldes", S. 7ff.

2) Otto Loening, Deutsche Rechtsgeschichte, 9.—10. Auflage, Leipzig 1933 Seite 5, S. 19, S. 47.

3) E. Gust. Jänsch a.a.O. S. 7ff.

Während des Mittelalters wurde die Allmende wesentlich verkleinert. Ueber die Waldangelegenheiten beschloß ein sog. Märker-Ding unter Leitung eines Wald- oder Holzgrafen [1]). Ursprünglich hatte dieser Holzgraf keine bevorzugte Stellung. Da sich aber im Laufe der Zeit, vor allem infolge der Bildung von Bannforsten zum Zwecke der Jagd auch ein Großgrundbesitz am Wald gebildet hatte, ergab es sich später von selbst, daß die Stellung des Holzgrafen dem übermächtigen Grundherrn zukam. Dieser mißbrauchte meist seine Vertrauensstellung und baute ein Gewaltverhältnis aus. So bildete sich mit der Zeit ein Obereigentum des Grundherrn am gesamten Walde. Durch das eindringende römische Recht wurde dieses Obereigentum des Grundherrn zum alleinigen Eigentum, während das Gemeineigentumsrecht des Markgenossen zum Nutzungsrecht wurde. Die Nutzungsrechte am Wald wurden nach der Größe des Ackerlandes bemessen und an den einzelnen Hof in Form eines Realrechts gebunden. Allerdings muß hervorgehoben werden, daß nicht überall das Vermögen der Markgenossenschaften auf den Grundherrn überging. In vielen Gegenden Deutschlands teilten die Markgenossen ihren Waldbesitz untereinander auf. Auch diese Aufteilungen sind zum großen Teil unter dem Einfluß des römischen Rechts erfolgt und haben, da die Forstwirtschaft vor allem Großflächenwirtschaft ist, nicht selten großen Schaden angerichtet. Teilweise ging der markgenossenschaftliche Waldbesitz auch auf die Gemeinden über. Es erfolgte auf diese Weise der Uebergang des Waldes von den Realgemeinden auf die politischen Gemeinden [2]).

Hatten die Bauernkriege dem Bauernstande nicht die ersehnte Freiheit gebracht [3]), so führte der Dreißigjährige Krieg zur fast völligen Vernichtung der bäuerlichen

1) Otto Loening, a.a.O. S. 47.
2) Gust. Jänsch, a.a.O. S. 7 ff.
3) Der Erzbischof von Mainz bestrafte Ballenberg, Krautheim u. a. Orte des Odenwaldes für ihre Teilnahme am Aufstand mit Konfiskation ihres Waldes.

Land- und Waldwirtschaft. Der Bauer wurde jetzt in vielen Gegenden völlig erbuntertänig und leibeigen. Acker, Weide und Wald gehörten dem Grundherrn.

Eine gewisse Besserung brachte in Preußen erst der unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Großen vorgeschriebene Leihezwang (später ALR. II, 7, § 4). Die Grundherren wurden gezwungen, erledigte Bauernstellen wieder zu besetzen [1]).

Die völlige Befreiung vom Leiheverhältnis setzte aber erst im 19. Jahrhundert ein (in Preußen die von Stein angelegten und von Hardenberg verfälschten Reformen). Das geliehene Bauerngut ging in das freie Eigentum des Bauern über. Je nachdem das Leiheverhältnis erblich oder nicht erblich war, mußte in Preußen der Bauer aber als Entgelt ein Drittel bis einhalb des Grundbesitzes an den Grundherrn abgeben (Preuß. Regulierungsedikt vom 14. Sept. 1811 und die Deklaration vom 29. Mai 1816) [1]).

Die Allmende und die letzten Forst- und Weideservituten wurden in Preußen durch die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 endgültig beseitigt [2]). Damit stand sowohl der landwirtschaftlich wie der forstwirtschaftlich genutzte Boden, soweit er nicht in Staats- oder Gemeindeeigentum überging, wieder im Eigentum des Bauern selbst.

Aehnlich wie in Preußen war die Entwicklung auch in den übrigen deutschen Ländern. Bei der Ablösung des Forstservituten sind allerdings die süddeutschen Staaten mit größerer Nachsicht vorgegangen als die nord- und mitteldeutschen. Während z. B. Sachsen in einem Gesetz von 1832 alle Waldgrundgerechtigkeiten für ablösbar erklärte, hat in Bayern das Forstgesetz vom 28. 3. 1852 die Ablösung von der gütlichen Vereinbarung abhängig gemacht und Zwangsablösung nur bei gemessener

1) Klässel, O. und Köhler, K. Die Zwangsauflösung der Familienfideikommisse, I. Teil, Die Waldsicherung bei der Auflösung, Berlin 1932.

2) J. Busse, Forstlexikon, 3. Aufl., Berlin 1930, II. Bd., S. 505.

Wiedergutmachung durch Waldabtretung gestattet. In der Novelle vom 17. 6. 1896 wurde jede Form der Zwangsablösung überhaupt wieder beseitigt[1]).

Viel Unheil haben in der Folgezeit auf forstwirtschaftlichem Gebiet liberalistische, kapitalistische und marxistische Gedanken angestellt.

Erst der Nationalsozialismus hat im Reichserbhofgesetz die Grundlage dafür geschaffen, daß sich der Bauer wieder als Treuhänder betrachtet, der seinem Volke über die Bewirtschaftung seines Hofes Verantwortung schuldet. Damit wurde auf altes germanisches Brauchtum und Rechtsgut zurückgegriffen.

Heute steht der Bauer gesichert im Staate und hinter dem Führer. Er spendet den Blutquell, der das deutsche Volk gesund und stark erhält und sichert die Ernährungsfreiheit in Krieg und Frieden.

§ 2. Das Waldeigentum des Erbhofbauern

(auch unter Berücksichtigung der früheren Fideikommißwaldungen).

Nicht nur land-, sondern auch forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum ist Erbhof (Präambel und § 1 Abs. 1 REG.). § 1 Abs. 1 REG. spricht von land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß neben gemischt land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch rein landwirtschaftliche und rein forstwirtschaftliche Betriebe Erbhöfe sein können[2]). Im Gegensatz zu Hennig[3]) möchte ich mich aber der Auffassung Stimmels[4]) anschließen, daß wissenschaftliche Lehrgüter und forstwirtschaftliche Mustergüter keine Erb-

---

1) Busse J., Forstlexikon, 3. Aufl., Berlin 1930, II. Bd. S. 505.

2) Reitmair, M. und Kruis, K. Handkom. z. Reichserbhofgesetz, 2. Aufl., München und Berlin 1937, S. 3; anders Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl., Berlin 1934.

3) Fr. Hennig, Das Reichserbhofrecht, Kom. Berlin 1935, S. 45.

4) Gerh. Stimmel, Diss. Erlangen, 1935 „Der Rechtsbegriff der Nutzung nach dem Reichserbhofgesetz, S. 20.

höfe sind, da der Zweck eines Erbhofes im Sinne des REG. (§ 2 Abs. 2) nur darin zu erblicken ist, daß durch ihn ein Geschlecht für immer dem deutschen Volke erhalten wird.

Forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum liegt dann vor, wenn dieses durch planmäßige Auf- und Abforstung (Holzerzeugung) genutzt wird [1]). Auf die Art des Holzes kommt es nicht an. Auch Erlenbestände z. B., die in sumpfigen Gründen regelmäßig angebaut werden und die durch ihr schnelleres Wachstum einen nicht unbeträchtlichen Gewinn abwerfen, sind dann zu diesem forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentum zu zählen, wenn sie nicht rein gewerblichen Zwecken dienen. Auch diejenigen kleineren Baumschulen, die nur zur Nachzucht des eigenen Holzbestandes dienen, sind hierunter zu rechnen [2]). In der Forstwirtschaft wird teilweise zwischen den Begriffen Forst und Wald unterschieden. Der Forst ist demnach ein planmäßig bewirtschaftetes Waldgrundstück, während der Wald jede größere, mit wilden Holzarten bestockte Bodenfläche ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung und Benutzung ist [3]). Der Forstbegriff des REG. nähert sich diesem allgemeinen Waldbegriff. Ferner werden die Begriffe forstwirtschaftliche Benützung und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung verschieden ausgelegt. Benützung ist die Verwendung des forstlichen Grund und Bodens und seiner Erzeugnisse. Bewirtschaftung dagegen ist die zum Zwecke der Nutzbarmachung angewendete wirtschaftliche Tätigkeit. Benützt kann ein Wald z. B. auch als Erholungsstätte oder als Wildpark werden, die Bewirtschaftung eines Waldes dagegen enthält bereits eine gewisse forstliche Tätigkeit [4]). Der Bewirtschaftungsbe-

---

1) Henniges, Fr., Diss. Göttingen 1937 „Gemischte und Nebenbetriebe im Erbhofrecht", S. 8.

2) Henniges, a.a.O., S. 8.

3) Wonhas, Wunibald, Das bayerische Forstgesetz, München, Berlin, Leipzig 1931, S. 35.

4) Wonhas, a.a.O., S. 34.

griff steht daher dem REG. näher als der Benützungsbegriff.

Voraussetzung für die Entstehung eines Erbhofes ist auch bei rein oder überwiegend forstwirtschaftlich genutztem Grundeigentum die Ackernahrung (§ 2 Abs. 1 REG.). § 2 Abs. 2 REG. stellt als Mindestbedingung fest, daß das betreffende Land eine Familie (durchschnittlich 6 Köpfe) unabhängig vom Markt und von der allgemeinen Wirtschaftslage ernähren und bekleiden kann, und daß der Wirtschaftsablauf des Erbhofes erhalten bleibt, d. h., daß der Bestand des Erbhofes sichergestellt ist. Darüber hinaus muß der Erbhof auch den Versorgungsansprüchen aus den §§ 30, 31 REG. gewachsen sein, gegen deren in der Rechtsprechung hervortretende Unterbewertung bevölkerungspolitische Bedenken bestehen; es kann nicht der Sinn eines Bauerngesetzes sein, die weichenden Erben des Bauern zu einem ländlichen Proletariat herabsinken zu lassen [1]).

Der Einwand, daß die Markt- und allgemeine Wirtschaftslage bei Holz wesentlich schwankender sei als bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wird heute dadurch entkräftet, daß der nationalsozialistische Staat durch allgemeine Wirtschaftslenkung in der Lage ist die Preise stabil zu halten. Bei dem z. Zeit hohen Holzbedarf und der damit verbundenen großen Nachfrage sind freilich eher Höchstpreise als Mindestpreise notwendig.

Bei einem Waldgut ist naturgemäß die unmittelbare Ernährung und Bekleidung der Familie durch Selbstprodukte ausgeschlossen. Dies ist aber kein Grund, ihm die Erbhofeigenschaft abzusprechen. Auch bei landwirtschaftlich genutzten Erbhöfen wäre bei dem heutigen Stand der Ernährungs- und Bekleidungsindustrie ausschließliche Ernährung und Bekleidung durch Selbstprodukte unwirtschaftlich und einseitig.

Ein Waldgut ist dann Erbhof, wenn mit dem durchschnittlichen jährlichen Erlös aus den Erzeugnissen des

1) Gülland Paul, Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935, S. 20.

Waldes die Familie des Bauern ernährt und bekleidet werden kann und die notwendigen Arbeiten und Anschaffungen, wie Aufforstungen und Ankäufe junger Pflanzen, vorgenommen werden können. Es ist außer der Größe der Waldfläche auch die Baumart, das Alter des Bestandes [1]) und die Güte des Waldbodens von Bedeutung.

Mehr als bei der landwirtschaftlichen Nutzung kommt es bei forstwirtschaftlichen Betrieben auf den Bauern selbst, auf sein Verantwortungsbewußtsein gegen Familie, Geschlecht und Volk an. Es besteht hier bei leichtsinniger Bewirtschaftung in besonderem Maße die Möglichkeit, den Ertrag künftiger Jahre zum Schaden kommender Geschlechter vorweg zu nehmen [2]). Ein Wald von ca. 100 ha Größe und ca. 100jähriger Umtriebszeit wird im allgemeinen so bewirtschaftet werden müssen, daß jedes Jahr etwa ein ha gefällt werden kann. Nur auf solche Weise wird auf die Dauer eine ordentliche Bewirtschaftung möglich und die Ernährung der Familie des Waldbauern sichergestellt sein.

Auch uns erscheint die Ansicht Wöhrmanns (a.a.O. § 2), daß ein forstwirtschaftlicher Betrieb die Voraussetzungen der Ackernahrung nicht erfüllen könne, abwegig [3]).

§ 34 Abs. 1 EHVfO. stellt fest, daß im allgemeinen ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb von 7,5 ha Grund und Boden eine Ackernahrung bildet. Nach der Güte des Bodens und den sonstigen Umständen kann die Mindestgrenze der Bodenfläche eines Erbhofes auch über und unter dieser Hektarzahl liegen. Insbesondere wird bei rein oder überwiegend forstwirtschaftlichen Betrieben die Zahl viel höher liegen, da die Holzwirtschaft nicht den gleichgroßen Reinertrag abwirft wie die Acker- und Weidewirtschaft. Es sei in diesem Zusammenhange auf die Ertragsberechnungen und Bewertungen von Hol-

---

1) Vogels Werner, Reichserbhofgesetz vom 29. Septem. 1933, 4. Aufl., Berlin 1937, S. 220.

2) Reitmair-Kruis, a.a.O., S. 3.

3) Henniges, a.a.O., S. 9.

zungen, die bei Jena am 6. 6. 34 vorgenommen wurden, und auf die bei Reitmair-Kruis im Handkom. zum Reichserbhofgesetz auf S. 15/16 aufgeführten Berechnungen hingewiesen.

Hier soll eine solche Berechnung aufgestellt werden, die den heutigen Preisverhältnissen entspricht. Wie schon erwähnt, werden die Holzpreise, die durch Beschränkung der Auslandseinfuhr gestiegen sind, heute durch Gesetze und Verordnungen in gewissen Grenzen gehalten. Eine Festsetzung von Höchstpreisen wird auch am besten das Wiederabsinken der Preise verhindern. Das Deutsche Reich ist heute gezwungen, sowohl nach der Ernährungsfreiheit (Erzeugungsschlachten) als auch nach der Wirtschaftsautarkie (Vierjahresplan) zu streben. Diese Bestrebungen gehen aber nicht nur auf einen zeitweiligen Erfolg aus, sondern sollen das deutsche Volk sowohl für den Kriegsfall, als auch für den Frieden, vom Ausland unabhängig machen und die Währung stabil erhalten. Sie sind also auf die Dauer berechnet. Damit ist auch die Preisgestaltung auf dem heutigen Holzmarkt als normal und fest zu bezeichnen, umsomehr, als die heutigen Preise dem Leistungswert besser entsprechen als die früheren niedrigeren Preise.

Bei der Berechnung sollen vor allem die Waldverhältnisse des Fichtelgebirges zu Rate gezogen werden, da der ausgesprochene Waldbauernhof vor allem im Gebirge und den landwirtschaftlich wenig ertragreichen Gegenden Deutschlands vorkommt.

Der Holzbestand des Fichtelgebirges wird in erster Linie von der Fichte bestritten. Nur vereinzelt kommen Tannen, Kiefern, Lärchen, Buchen und Birken vor, weshalb auch diese gering vorkommenden Bestände vor allem wegen der geringen Preisabweichungen außer Betracht bleiben können.

Man rechnet beim bäuerlichen Waldbesitz in dieser Gegend auf einen Hektar hiebreifen Waldbestand im Durchschnitt mit einem Ertrag von 400 Festmeter Holz, wobei

schon vorausgesetzt wird, daß der Bauer äußerst gut gewirtschaftet hat. Die Wachstumszeit beträgt bei ziemlich steinigem Boden und mäßigen Witterungsverhältnissen 100 Jahre. Somit beträgt der normale Holzertrag bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung etwa 400 fm : 100 = 4 fm als jährliche Entnutzung. Dazu kommt eine jährliche Zwischennutzung, d. h. ein Holzanfall infolge jährlicher Durchforstung[1]) von höchstens 40% der jährlichen Endnutzung. Windbruch, Schneebruch und Krankheiten setzen in gebirgigen Gegenden diese Zwischennutzung wesentlich herab.

Die amtliche Holzpreisliste für 1939 für das Preisgebiet Oberfranken, die nach der VO. vom 15. 9. 38 die Fichten- und Tannenpreise umrahmt, weist bei Langholz eine Preisspanne von 13,50 bis 30 RMk. auf:

Fichten (Tannen)-Stammholz: (Langholz)[2]).

Preis-rahmen	Klassen					
	1	2	3	4	5	6
	Reichsmark für 1 fm ohne Rinde					
N	13.50	15.—	16.50	18.—	20.—	21.—
M	15.—	17.50	19.—	20.50	23.—	24,50
H	16.50	18.50	21.—	22.50	28.—	30.—

Die Preisliste weist 6 Stärkeklassen auf. Die Preise sind Mindest- und Höchstpreise. Ob die Höchstpreise erreicht werden, hängt nicht nur von der Stärke des Holzes ab, sondern auch von der Güte, dem Alter des Bestandes und vor allem von der Absatzlage.

Die sechste Stärkeklasse kommt bei der Lage des Fichtelgebirges fast nicht vor. Man wird deshalb mit einem durchschnittlichen Verkaufswert von 20 RMk. pro fm rechnen können. Von diesem Betrage sind in Höhe von etwa 25% die Unkosten, die durch Aufforstung, Steuern etc. entstehen, abzurechnen, sodaß dem Waldbauern

1) Durchforstung soll nur von dreißigjährigem Bestand aufwärts vorgenommen werden.

2) Die umrahmten Preise sind amtliche Mindest- und Höchstpreise.

am Festmeter ein Reinerlös von 15 RM. verbleibt. Die Zwischennutzung beträgt sonach pro fm 15 RMk. × 40 : 100 = 6 RMk. Der gesamte Reinerlös pro ha und Jahr berechnet sich auf 4 × (15 RMk. + 6 RMk.) = 84 RMk. Setzt man den Jahresbedarf einer Familie an Bargeld auf 1500 RMk. an, so ist festzustellen, daß ein Waldgut im Fichtelgebirge, um Erbhof sein zu können, die Mindestgröße von rund 18 ha haben muß.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß solche Zahlen sich auch innerhalb des engsten Gebietes je nach Absatzlage, Art und Güte des Bodens, des Klimas etc. nach oben oder unten verschieben können. Auch die herkömmlichen Anschauungen der bäuerlichen Bevölkerung über Art und Umfang der Versorgungsansprüche der weichenden Erben (§§ 30/31 REG.) sind bei der Festlegung des jährlichen Bedarfs einer Bauernfamilie zu berücksichtigen. Aus bevölkerungspolitischen Gründen muß aber hinsichtlich der bäuerlichen Lebenshaltung eine gewisse, wenn auch allgemeine Gleichartigkeit der Bemessung gefordert werden[1]).

In den letzten Jahren ist der Holzpreis gestiegen, um sich erst heute langsam zu festigen. Dadurch besteht die Möglichkeit, daß kleinere Waldbauernhöfe, denen früher die Erbhofeigenschaft abzusprechen war, heute oder wenigstens im Laufe der kommenden Jahre Erbhöfe werden.

Es wurde oben versucht, eine gewisse dehnbare Mindestgröße für rein forstwirtschaftlich genutzte Erbhöfe festzulegen. Die Waldgüter unterliegen aber auch der festen Höchstgröße von 125 ha (§ 3 Abs. 1 REG.).

Die Forstwirtschaft (Prof. Dietrich[2]), München) teilt die Forstbetriebe nach der Größe in Zwergbetriebe — bis 2 ha —, in Kleinbetriebe — von 2—100 ha in Mittelbetriebe — von 100—1000 ha — und in Großbetriebe —

---

1) Gülland, a.a.O., S. 20.

2) Dietrich, Versuch einer Systematik forstwirtschaftlicher Betriebe, in „Forstwirtschaftliche Wochenschrift", Silva, 19. Jg., 1931, Nr. 15.

über 1000 ha — ein. Die forstwirtschaftlichen Erbhöfe fallen somit unter die Kleinbetriebe und zum Teil unter die Mittelbetriebe.

Von den in Privathand befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden höchstens 2,7 %[1]) rein forstwirtschaftlich genutzt. Dieser Prozentsatz wäre natürlich größer, wenn er sich auf den Umfang an Grund und Boden beziehen würde, da rein forstwirtschaftliche Güter in erster Linie Großgüter sind.

Die Forstwirtschaft steht auf dem Standpunkt, daß eine intensive Bewirtschaftung des reinen Forstbetriebes erst bei den Größenklassen über 100 ha beginnt[2]). Der Privatforst mit 47,8 v. H., d. h. mit fast der Hälfte des deutschen Waldes, nimmt eine ganz beachtliche Stellung in der Holzversorgung des deutschen Reiches ein. Die deutsche Volkswirtschaft ist daran interessiert, daß auch aus den Privatforsten ein Maximum herausgewirtschaftet wird, und dabei ein stetig gleichbleibender Nachwuchs an Jungholz vorhanden ist. Es muß also eine gesunde Holzwirtschaft auf lange Sicht betrieben werden. In wessen Hand aber wären die Waldbetriebe, auch die über 125 ha besser aufgehoben, als in der eines verantwortungsbewußten deutschen Bauern? Der Bauer hat ein ureigenes Interesse daran, aus dem Boden möglichst viel herauszuwirtschaften, da dieser Ertrag seinem eigenen und dem Unterhalt seiner Familie dient. Fühlt er sich blutmäßig mit dem Boden verbunden, so wird er auch für die kommenden Geschlechter sorgen. Er wird so wirtschaften, daß Bestände aller Altersklassen vorhanden sind und wird Raubbau vermeiden. Damit dient er nicht nur sich und seiner Familie, sondern auch einer im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft auf lange Sicht berechneten Holzwirtschaft.

Vom Gesetz wurden gewisse Ausnahmen von § 3

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 409—412, 374, 386.

2) Statistisches Jahrbuch . . . , ebenda.

REG. geschaffen. Als erste solche Ausnahme ist § 5 REG. anzusehen. Allerdings ist durch die Sollvorschrift des § 5 Abs. 2 REG. auf Waldgüter nicht besonders Bezug genommen worden. Doch wird insbesondere Ziffer 1 des § 5 Abs. REG., die Bodenart und Klima berücksichsigt, für den Waldboden häufig zu Rate zu ziehen sein. Der deutsche Ackerbau ist heute bis hinauf zu den letzten Möglichkeiten, bis in die entlegensten Gebirgsdörfer entwickelt worden, weil der deutsche Lebensraum zu klein wurde. Es kann nicht bestritten werden, daß gerade in den gebirgigen Gebieten des Reiches nur der Boden, der für die Landwirtschaft absolut ungeeignet ist, der Forstwirtschaft zugeteilt wurde [1]).

Auch Fideikommisse und Waldgüter, auf die an sich nach § 60 REG. die anerbenrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. des preuß. Zwangsauflösungsgesetzes vom 20. April 1930, anwendbar bleiben, können, wenn sie größer als 125 ha sind, auf Antrag gemäß § 5 REG. als Erbhof zugelassen werden. Sie unterliegen dann allerdings den Bestimmungen des REG. [2]). Die landesgesetzlichen Bestimmungen über behördliche Aufsicht usw. gelten aber nur insoweit, als sie mit dem REG. vereinbar sind [3]). Der Erbhof und das Fideikomiß können auch eine Ehe miteinander eingehen, d. h. soweit ein Fideikommiß den Voraussetzungen des Erbhofes entspricht, wird es ohne weiteres Erbhof; dies also bei einer Größe von nicht über 125 ha und bei Bauernfähigkeit des Fideikommißbesitzers [4]).

Ein weiterer Weg, Waldgüter über 125 ha in ihrem heutigen Bestande zu erhalten, wurde in dem, allerdings heute schon wieder überholten, § 60 Abs. 2 REG. geschaffen. Hiernach blieben hinsichtlich geschlossener Wald-

1) Baumecker Otto, Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, 3. Aufl., Köln 1935, S. 53.

2) Baumecker, a.a.O., S. 52.

3) Vogels, a.a.O., S. 238.

4) Vgl. Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht, Berlin 1934, Abhandlung von Oberlandesgerichtsrat Hoffmann S. 4, (Bd. 21 H. 1).

güter aus aufgelösten ehemaligen Fideikommißgütern die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Kraft.

Die Fideikommisse sind insbesondere in ihrem Anerbenrecht deutschrechtlichen Ursprungs. Sie bezwecken die Erhaltung des Grundbesitzes vor allem im Mannesstamm der Familie[1]). Damit verfolgen sie in großen Zügen, wenn auch auf anderer Grundlage, dieselben anerbenrechtlichen Grundgedanken wie das REG.

Der Kampf gegen das Fideikommißwesen hatte mit der französischen Revolution (1789) begonnen. In Frankreich wurden die Fideikommisse durch das Gesetz vom 25. Okt./14. Nov. 1792 beseitigt. Die ersten Eingriffe in Deutschland erfolgen durch die Einführung der französischen Zivilgesetzgebung in gewissen Teilen Deutschlands.

Weitere Bestrebungen zur Beseitigung der Fideikommisse zeigten sich im § 38 der „Grundrechte des Deutschen Volkes" von 1848, wo es heißt: „Die Familienfideikommisse sind aufzuheben". Die Auswirkung war allerdings nur eine teilweise und geringe. Die preuß. Verfassung vom 31. Jan. 1850 bestimmt in Art. 40: „Die ... Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgestaltet werden". Durch ein Gesetz von 1852 wurde diese Bestimmung allerdings wieder beseitigt. Durch Art. 59 EGBGB. blieb das Fideikommißrecht in seiner ganzen landesrechtlichen Mannigfaltigkeit erhalten[2]). Die Auflösungsbestrebungen waren am Widerstande des Großgrundbesitzes gescheitert, hatten doch die Fideikommisse insbesondere in Preußen, große Bedeutung gewonnen. Sie betrugen im Jahre 1914 in Preußen 7 % der Gesamtfläche des Staates und mehr als 13 % der Gesamtwaldfläche[2]). Insbesondere aus letzterer Zahl läßt sich ersehen, welche Bedeutung dem Fideikommiß auf privatforstwirtschaftlichem Gebiet zukam. Da nur 47,8 % des deutschen Waldes in Privathand ist, so läßt sich errechnen, daß über

1) Klässel, O. und Köhler, K. a.a.O. S. 98.
2) Klässel-Köhler ,a.a.O., S. 98/99.

ein Viertel des privaten Waldbesitzes in Preußen Fideikommiß gewesen sein muß. Unmittelbar nach dem Staatsstreich von 1918 setzte 1919 die neue Auflösungsgesetzgebung ein.

Die Weimarer Verfassung (Art. 155 Abs. 2, S. 2) schreibt vor: „Die Familienfideikommisse sind aufzulösen". Diese Bestimmung enthält eine zwingende Anweisung an die Landesgesetzgebung, die zur Auflösung der Fideikommisse und ähnlicher gebundener Vermögen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, soweit solche nicht schon, wie in Bayern und Baden, teilweise durchgeführt waren[1]). In Bayern sind die Fideikommisse, adligen Stamm- und Hausgüter und Familiengüter, die im Erbverbande stehen, durch das Gesetz vom 28. März 1919 und die hierzu erlassene Ausführungsverordnung vom 26. Sept. 1919 aufgehoben worden. Die Auflösung ist kraft Gesetzes am 1. Okt. 1919 erfolgt. An diesem Tage wurde das Fideikommißvermögen freies Eigentum des damaligen Fideikommißbesitzers. Er war aber noch wie ein Vorerbe beschränkt[2]). In Baden wurde das Sonderrecht der Familien- und Stammgüter aufgehoben durch § 66 der Verfassung vom 21. 3. 1919. In Sachsen wurde die Auflösung durch das Gesetz vom 9. 7. 1928 und die Ausführungsanordnung vom 10. 7. 1928 angeordnet. Die meisten Länder haben sich zu einer allmählichen Auflösung entschieden. Diese Auflösung erstreckte sich oft auf recht lange Zeiträume. So wären in Württemberg die Fideikommisse erst am 1. 4. 1960 freies Vermögen geworden.

Diese Auflösungsbestimmungen brauchen hier nur insoweit erörtert werden, als sie sich auf die Waldwirtschaft beziehen.

Das Auflösungsverfahren der Fideikommisse wurde im Dritten Reich durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. 6. 1935 (RGBl. I,

1) Staudinger, Kom. zum BGB., u. d. Einführungsges., 1. Teil, 9. Aufl., München, Berlin, Leipzig 1929, zu § 59 EGBGB., S. 128/29.

2) Klässel-Köhler, a.a.O., S. 154.

S. 785) vereinheitlicht. Der Nationalsozialismus konnte sich mit dem Weiterbestehen der Fideikommisse nicht abfinden. Das Reichserbhofgesetz schuf die Voraussetzung für eine enge Verbindung von Blut und Boden. Fideikommissarische und ähnliche Bindungen, die auf teilweise ganz anderer Grundlage stehen, können daneben nicht geduldet werden. Solche bodenrechtliche Bindungen außerhalb des REG. hätten die einheitliche Bodenpolitik des Reiches gefährdet und würden die angestrebte möglichst umfassende erbhofmäßige Bindung des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes des Reiches vereitelt haben. Auch bei der Neugestaltung des Auflösungsrechts konnte es sich daher nur darum handeln, die Auflösung des fideikommissarisch gebundenen Besitzes beschleunigt durchzuführen und die Lücken, die die bisherige Landesgesetzgebung gelassen hatte, zu schließen.

Ihren Abschluß fand diese Auflösungsgesetzgebung durch das Gesetz vom 6. Juli 1938; die 2300 Fideikommisse, die es nach dem Weltkriege in Deutschland gab, und die neben anderem Vermögen insgesamt 3 200 000 ha Land umfaßten, und im Durchschnitt 1 400 ha groß waren, sind damit völlig einer neuen Siedlungspolitik frei geworden. Welche Bedeutung diesen Bestrebungen zukam, zeigt sich auch darin, daß ein Siebtel des preußischen Waldbesitzes noch im Jahre 1927 gebundener Besitz war (Familiengüter und Hausvermögen)[1]).

Von den Ländern ist den volkswirtschaftlich sehr bedeutsamen Fideikommißwaldungen in verschiedener Weise Rechnung getragen worden. In den meisten Ländern ist ein umfangreiches Waldschutzrecht geschaffen worden. Es soll hier nur kurz auf die einzelnen Bestimmungen in den Ländern hingewiesen und nur auf das ausführliche Waldschutzrecht Preußens näher eingegangen werden. In Thüringen wurden Waldungen, die zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung geeignet sind, in Schutzforste umgewandelt. In Hessen wurde in dem Ge-

1) Klässel-Köhler, a.a.O., S. 162.

setz über die Auflösung der Fideikommisse vom 16. 11. 1923 bestimmt, daß auf Antrag von Amts wegen Teile des Fideikommisses zu einem Schutzforst zusammengeschlossen werden. Diese Teile unterstehen einer erweiterten betriebstechnischen Oberaufsicht durch die obere Forstbehörde und unterliegen dem Gebote der Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung. Veräußerungen und Teilungen bedürfen der Genehmigung. Der Staat hat bei Verkäufen das Vorkaufsrecht. Teilweise können sogar aus nichtgebundenem Privatwald Schutzforste gebildet werden. In Sachsen ist dieses Schutzrecht ebenfalls geregelt worden. Gehörte zum Fideikommißvermögen zusammenhängender Waldbesitz von über 100 ha, der sich zu einheitlicher Bewirtschaftung eignete, so durften bei der Auflösung Teilungen nur mit besonderer Genehmigung vorgenommen werden. Weiteres Waldschutzrecht war in Mecklenburg und Württemberg vorhanden. Demgegenüber hat Bayern Bestimmungen zum Schutze des freigewordenen fideikommissarischen Waldes nicht geschaffen.

Wegen Bildung von Waldgütern interessierte für Preußen insbesondere § 10 Familiengüterverordnung vom 10. März 1919 und die §§ 7, 15 des Adelsgesetzes vom 23. Juni 1920, ferner das preuß. Gesetz vom 7. Jan. 1922, die Verfügung vom 31. Dez. 1920 und vom 20. September 1921 und die Zwangsauflösungsverordnung vom 19. Nov. 1920 zwecks Erhaltung bestimmter Bestandteile von Familiengütern (Waldgüter §§ 12—17)[1]. Diese preuß. Gesetze und Verordnungen wurden durch die auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1930 erfolgte Auflösungsgebung neu gefaßt.

So bestimmte § 4 Abs. 5 des Familiengütergesetzes vom 22. April 1930, daß die Aufsichtsbehörde darauf hinwirken soll, daß, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die zum Familiengut gehörigen Waldungen gegen Mißwirtschaft und Zersplitterung geschützt werden. § 14 bestimmte, daß bei zum Familiengut gehörigem Wald, der

1) Klässel-Köhler, a.a.O., S. 162.

sich nach seiner Beschaffenheit und nach seinem Umfange zu einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung eignet, der Inhaber verpflichtet ist, nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten, zu wirtschaften und für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu tragen hat. War ein ordentlicher Wirtschaftsplan nicht vorhanden, so konnte die Aufsichtsbehörde den Besitzer auffordern, einen solchen aufzustellen und ihn nach Fristsetzung selbst aufstellen. Bewirtschaftete der Inhaber den Wald nicht ordnungsgemäß, so konnte die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen und bei erheblichen Pflichtverletzungen dem Besitzer die Verwaltung des Familienguts nach Maßgabe der §§ 16/27 des Gesetzes entziehen.

§ 107 des preuß. Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. 4. 1930 ordnete an, daß vor der Auflösung der Fideikommisse und vor Verfügungen über Grundstücke, die zu einem zu nachhaltiger Bewirtschaftung geeigneten Walde gehörten, der Landeskulturpräsident oder die Forstaufsichtsbehörde (Regierungspräsident) zu hören und zur Verfügung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde notwendig war.

Die Aufsichtsbehörde hatte bei ihren Anordnungen im Rahmen des Zwangsauflösungsgesetzes auf Freihaltung der zur Bildung eines Waldgutes geeigneten Grundstücke Bedacht zu nehmen (§ 143 Abs. 3 d. Ges.).

Waldflächen, die 100 ha überstiegen, und die sich nach Beschaffenheit und Umfang zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung eigneten, waren durch Bildung eines Waldgutes oder eines Schutzforstes gegen ordnungswidrige Bewirtschaftung und unwirtschaftliche Zersplitterung zu schützen (§§ 151—173 Zw. Aufl. Ges.). Ein Waldgut sollte nicht größer sein als 500 ha. Bei größerem Besitz konnten mehrere Waldgüter gebildet werden. Waldgüter und Schutzforsten standen unter staatlicher

Forstaufsicht. Durch Wirtschaftspläne konnte eine ordentliche, nachhaltige Forstwirtschaft gewährleistet werden. Den Anordnungen konnte durch Geldstrafe und zeitweilige Entziehung der Bewirtschaftung Nachdruck verliehen werden. Außerdem galten Teilungs- und Veräußerungsbeschränkungen und Abforstungsbeschränkungen; die Waldgut- und Schutzforsteigenschaft wurde in das Grundbuch eingetragen. Verfahrensvorschriften über Erfassung etc. waren in den Ausführungsverordnungen enthalten. (Vgl. VO. über die Eintragung des Schutzforstvermerkes in das Grundbuch vom 31. 12. 1930).

Es wäre ein Irrtum anzunehmen, das preußische Waldgut hätte notwendigerweise nur aus forstwirtschaftlich genutzten Ländereien bestanden. Es sollte allerdings so sein, daß der Wald der Mittelpunkt der Gesamtwirtschaft des Waldgutes war[1]). Vielfach war zur ordentlichen Bewirtschaftung aber auch eine landwirtschaftlich genutzte Bodenfläche notwendig, um dem Inhaber einen wirtschaftlichen Rückhalt zu geben und eine Sicherstellung der notwendigen Bediensteten durch Pacht- und Dienstland zu gewährleisten.

Im Rahmen des § 60 REG. interessieren insbesondere die gemäß § 60, II REG. wirksam gewesenen anerbenrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze, die die Ueberführung von Fideikomiß in Waldgüter einleiteten. Für Preußen kommt hier § 165 Zw. Aufl. G. in Frage[2]).

Wie § 19 REG. bestimmte § 165 Abs. 1 dieses Gesetzes, daß die Waldgüter kraft Gesetzes einen besonderen Teil der Erbschaft bilden und daß sie nur einem der Erben zufallen. Allerdings konnte hier der Erblasser abweichende Bestimmungen von Todes wegen treffen. (Vgl. Art. 64, II EGBGB.). Eine Teilung des Waldes konnte der Erblasser aber auch durch letztwillige Verfügung ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht herbeiführen

1) Klässel-Koehler, a.a.O., S. 221.

2) Vgl. Näheres bei Joh. Schüermann, Waldfideikommiß-Waldgut-Waldgutsanerbenrecht.

(§ 60 Abs. 1 REG.)[1]). Dem Gutserben gebührte die Hälfte des Gutswertes als Voraus. Er war also in gewisser Beziehung besser gestellt als der bäuerliche Anerbe in § 35 Abs. 2 REG., der sich hinsichtlich des übrigen Nachlasses den ganzen Ertragswert des Erbhofes anrechnen lassen muß. Er mußte aber andererseits bei fehlendem sonstigen Vermögen des Erblassers die Hälfte des Einheitswertes des Hofes mit den anderen Erben teilen.

Als Gutserben waren die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers, sowie seine Geschwister und deren Abkömmlinge und die gesetzlichen Erben der späteren Ordnungen (§§ 1926 ff. BGB.) berufen. Innerhalb der einzelnen Stämme entschied der Vorzug des männlichen Geschlechts und anders wie im Anerbenrecht des REG. der Vorzug der Erstgeburt.

Hinterließ der Erblasser mehrere Waldgüter, so hatten die zunächst berufenen Anerben ein Wahlrecht. Diese Regelung entsprach in groben Zügen der des § 23 REG.

Während alle landesrechtlichen Vorschriften über das Anerbenrecht durch § 60 Abs. 1 REG. außer Kraft gesetzt worden waren, blieben also obige anerbenrechtlichen Bestimmungen bei den Waldgütern, die nicht nach §§ 2, 3, 5 REG. Erbhöfe geworden waren, in Kraft.

Klässel-Köhler[2]) stellt fest, daß das Anerbenrecht der Auflösungsgesetzgebung der Fideikommisse bei der Bildung von Waldgütern ein vom Fidekomißgedanken völlig verschiedener ist. Das Fideikomißrecht dient dem Interesse der berechtigten Familie, dem splendor familiae, das landesrechtliche Anerbenrecht dem Interesse des Besitztums, also des Waldes, auf den es sich erstreckt. Diese Auffassung ist vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen richtig, wird aber den neuen Grundgedanken der Verbindung von Blut und Boden nicht gerecht. Die Bestimmungen, die eine gewisse Anerbenordnung und Erb-

1) Klässel-Koehler, a.a.O., S. 221.
2) A.a.O., S. 148.

folge im Mannesstamm innerhalb der einzelnen Ordnungen aufstellten, (§ 165 Zw. Aufl. Ges.) dienten nach der Machtübernahme nicht mehr allein einer gesunden Waldwirtschaft. Sie waren im nationalsozialistischen Sinne auszulegen und bezweckten die Herstellung einer engen Verbindung von Boden und Geschlecht. Während das Fideikommißrecht um das Wohl der bedachten Familie und nur um dieses besorgt war, rückt das heutige Recht, insbesondere das REG. das Wohl der Allgemeinheit in den Vordergrund.

In diesem Rahmen sei darauf hingewiesen, daß die durch die landesrechtliche Auflösungsgesetzgebung vor 1933 geschaffenen mannigfaltigen Rechtsgebilde, wie Land-, Wein- und Deichgüter, Stiftungen und Genossenschaften, aber auch Schutzforsten und Waldgüter, die den verschiedenartigsten landesrechtlichen Vorschriften unterstehen, im Hinblick auf das Reichserbhofgesetz und dessen einheitliche Durchführung keine Berechtigung mehr haben.

Bei landwirtschaftlichen Gütern sind diese Auflösungsbestrebungen in der Regel auf geringe Schwierigkeiten gestoßen. Dagegen mußten bei den Waldgütern und Schutzforsten gewisse Rücksichten genommen werden, da die Waldwirtschaft heute immer noch als Großflächenwirtschaft ertragsreicher ist als im Kleinbetrieb. Allerdings ist auch hier eine reichsrechtliche Vereinheitlichung nötig gewesen. Durch die §§ 15—17 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. 7. 1938 (RGBl. I, S. 825) wurden alle Waldgüter mit landesgesetzlichem Anerbenrecht, die im Verlaufe der bisherigen Auflösung gebildet worden waren, mit Wirkung vom 1. 1. 1939 aufgehoben und zugleich die mannigfaltigen Maßnahmen, die auf Grund der landesgesetzlichen Auflösungsbestimmungen zum Schutze der Fideikommißwälder getroffen worden waren, vereinheitlicht.

Aus den Waldgütern und aus den Wäldern, die zu Landgütern oder sonstigen Gütern mit landesgesetzlichem

Anerbenrecht gehörten, wurden Schutzforste neuen Rechts gebildet. Ebenso wurden die bisherigen Schutzforste, die landesrechtlich verschiedenartig ausgestaltet waren, in Schutzforste neuen Rechts umgewandelt. Schließlich wurden auch aus sämtlichen Wäldern, die aus Anlaß der Auflösung in anderer Weise als durch Bildung von Waldgütern oder Schutzforsten geschützt oder gesichert worden waren (indem z. B. dem Eigentümer bestimmte Veräußerungsbeschränkungen oder Bewirtschaftungsvorschriften auferlegt worden waren), Schutzforste neuen Rechts gebildet. Von diesen Maßnahmen wurden nicht weniger als 339 Schutzforste mit rund 203500 ha Wald und 259 Waldgüter mit rund 426500 ha Wald betroffen[1]).

Durch die letzte und endgültige Auflösung aller Fideikommisse im Gesetz vom 6. 7. 1938 wurde aber auch ein umfangreicher Großwaldbesitz, der bisher von der Auflösung noch nicht erfaßt war, zur Auflösung gebracht. Aus diesem Grunde wurden in dem § 5 obigen Gesetzes gewisse Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Wälder geschaffen. Fideikommißwälder sind in diesem Rahmen, soweit sie sich nach Beschaffenheit und Umfang zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung eignen, gegen ordnungswidrige Bewirtschaftung und unwirtschaftliche Zersplitterung zu schützen. Die einzig zulässige Form des Waldschutzes ist der Schutzforst. Waldgüter mit landesrechtlichem Anerbenrecht und Waldstiftungen können nicht mehr gebildet werden.

Stiftungen mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken dürfen nur unter gewissen Voraussetzungen (§ 7 d. Ges.) und nur mit ministerieller Genehmigung errichtet werden und sind nur als Ausnahmen gedacht.

Um der umfassenden Bedeutung des Reichserbhofgesetzes nicht zu schaden, wurde ferner angeordnet, daß dann, wenn der zum Fideikommißvermögen gehörende Wald nicht größer als 100 ha ist, regelmäßig von der

1) Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht II, b, 42 Seite 42.

Bildung eines Schutzforstes Abstand genommen werden soll.

Abschließend sei festgestellt, daß heute alle landesgesetzlichen Bestimmungen über das Anerbenrecht außer Kraft gesetzt sind. § 60 REG. hatte als einzige Ausnahme hiervon diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht, die bei den auf Grund der Gesetze über die Auflösung der Fideikommisse gebildeten Güter (insbesondere Waldgüter und Deichgüter), soweit sie nicht Erbhöfe wurden zustandegekommen sind, gekannt. In § 61 Abs. 2 REG. war jedoch die Aufhebung dieser Ausnahmevorschrift für den Fall vorgesehen, daß die zuständigen Minister dies zur Erreichung der Zwecke des REG. für erforderlich hielten. Diese Aufhebung ist durch § 15 des Aufl. Gesetzes vom 6. 7. 1938 durch Beseitigung der bestehenden Anerbengüter erfolgt. § 8 des Ges. verhindert die Neubildung solcher Güter.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß zum rein forstwirtschaftlichen Erbhof selbstverständlich auch eine einheitliche Hofstelle, von der aus der Wald bewirtschaftet werden kann, notwendig ist. Forsthäuser gelten nicht als Vorwerke. Die Hofstelle muß in erreichbarer Nähe der Grundstücke liegen, sodaß von ihr aus eine tatsächliche Bewirtschaftung vernünftig erscheint [1]).

§ 3. Die Bedeutung des REG. für den bäuerlichen Wald.

Das Eigentum des REG. unterscheidet sich grundlegend von dem allgemeinen Eigentumsbegriff des § 903 BGB. Während letzterer grundsätzlich unbeschränkte Herrschaft des Eigentümers fordert, ist das Eigentum des Bauern im REG. einschneidenden Beschränkungen unterworfen. Obwohl das REG. kein eigentliches Waldschutzgesetz darstellt, wirkt es doch auf die Bewirtschaftung des Waldes und auf die Ausmerzung von Schäden in den bäuerlichen Wäldern entscheidend ein. Die Bedeu-

1) Reitmair-Kruis, a.a.O., S. 17.

tung des Gesetzes in dieser Hinsicht ist vor allem in seinen anerbenrechtlichen Bestimmungen, seinem Veräußerungs- und Belastungsverbot und seiner Vollstreckungsschutzbestimmung zu erblicken. In § 19 Abs. 2 REG. wurde für den bäuerlichen Besitz ein Teilungsverbot geschaffen, das für den Wald von größter Bedeutung ist, weil bei der auf Dauer berechneten Bewirtschaftung desselben eine Teilung des Grund und Bodens nachgewiesenermaßen für die Waldwirtschaft schädlicher ist als für die Landwirtschaft. § 19 Abs. 2 REG. lautet: „Der Erbhof geht kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben über". Der bäuerliche Wald bleibt somit ungeteilt immer in der gleichen Familie und im Alleineigentum einer Person, ohne daß irgend eine Teilung oder Abtrennung kleinerer Stücke erfolgen könnte. Eine Zerstückelung der bäuerlichen Waldbestände, die meist eine unpflegliche und zerstörende Behandlung der Baumbestände zur Folge hat, ist somit nicht mehr möglich.

Wie diese anerbenrechtliche Bestimmung des § 19 Abs. 2 REG. die Teilung des bäuerlichen Waldes beim Erbgang verhindert, so vereiteln die §§ 37, 38 REG. u. § 33 EHRVO. die Teilung auf rechtsgeschäftlicher oder vollstreckungsrechtlicher Grundlage.

Nach § 37 REG. ist der Wald grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Der Bauer kann somit Teile desselben nicht an andere übertragen und kann Hypotheken etc. an Waldgrundstücken nicht bestellen. (Auch das Verpflichtungsgeschäft ist genehmigungspflichtig, § 33 EHRVO.). Durch § 38 REG. wird eine Vollstreckung in den bäuerlichen Wald unmöglich gemacht. Vielfach diente der Wald vor 1933 nur der Schuldentilgung. Nach Verkauf des Holzes und erst recht nach erfolgter Zwangsvollstreckung war meist kein Geld mehr vorhanden, um die erforderliche Wiederaufforstung vorzunehmen. Die Grundstückshändler, die nicht selten ganze Wälder willkürlich wegpfändeten, hatten selbst nicht das geringste Interesse an einer Wiederaufforstung. Die Aufforstung wurde

meist erst verspätet und dann ohne den erforderlichen Zusammenhang mit dem Muttergrundstück vorgenommen. Daß durch die Vorschriften des REG. solche Schäden vermieden werden, ist ersichtlich.

Eine Verfügung über die Erzeugnisse des Waldes ist nur im Rahmen ordentlicher Wirtschaftsführung möglich. Was das REG. unter solcher ordentlicher Wirtschaftsführung versteht, hat es nicht zum Ausdruck gebracht. Dies zu regeln wird einem allgemeinen reichsgesetzlichen Forstgesetze vorbehalten sein. Als dessen Vorläufer in dieser Hinsicht ist heute das Reichsgesetz gegen Waldverwüstung vom 13. 12. 1934 anzusehen[1]).

§ 4. Die forstwirtschaftliche Nutzung.

Wie schon festgestellt sind nur 2,7% aller land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Deutschlands reine Forstbetriebe. Da diese Betriebe noch dazu in erster Linie auf Höfe über 100 ha entfallen, sind rein forstwirtschaftlich genutzte Erbhöfe äußerst selten. Umso häufiger sind aber die Erbhöfe, die neben der landwirtschaftlichen auch einer forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. An solche Bauernhöfe hat wohl auch der Gesetzgeber bei § 1 Abs. 1 und der Präambel zum REG. besonders gedacht. „Als Regelfall bilden demnach Land- und Forstwirtschaft eine Symbiose, d. h. eine enge wesensmäßige und wirtschaftliche Verbundenheit, in der die beiden Nutzungsformen einander ergänzen und so erst die Durchführung des ganzen Betriebs sicherstellen[2])".

Der Wald des Bauern ist im allgemeinen nicht so leicht „Mißernten" — wenn man diesen Ausdruck gebrauchen darf — ausgesetzt, wie Acker- und Weidewirtschaft. Dadurch wird dem Waldbesitzer ein gewisses Gefühl der Geborgenheit gegeben. Hat der Bauer einmal besonderes Pech im Stall oder reicht der Ertrag der Ernte zur Ernährung der Familie nicht aus, so kann der Wald jeder-

1) Näheres S. 35—40 u. Abh.
2) Stimmel, a.a.O., S. 17, 18.

zeit wieder den Ausgleich herstellen. Somit stellt der Holzvorrat eine Wirtschaftsreserve dar, die verhindert, daß der Bauer in Not und Bedrängnis kommt und die insbesondere bei ordentlicher Wirtschaftsführung stets vorhanden sein wird.

Auch hat es der Wald schon manchem Bauern ermöglicht, zu einer ertragsreicheren und billigeren Wirtschaftsweise durch Anschaffung von Maschinen, Düngemitteln ect. überzugehen. Andererseits wird der Kleinwald, weil er im Durchschnitt nicht soviel abwirft wie die Landwirtschaft, in den meisten Fällen nicht ohne diese bestehen können. Beide Wirtschaften müssen sich mithin in ihrer Nutzungsstetigkeit und ihrem Nutzungsausmaß gegenseitig ergänzen.

Ein weiterer gegenseitiger Ausgleich zwischen Land- und Forstwirtschaft erfolgt auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes. Es ist ein vielverbreiteter Irrtum, daß der Bauernhof einen Winterschlaf halte. Wahr daran ist nur, daß die Arbeitszeit des Bauern im Winter kürzer ist und daß die Arbeit nicht so drängt wie im Sommer, insbesondere wie zur Erntezeit. Hat der Bauer nun mehrere, vor allem fremde Arbeitskräfte, so kann er im Winter mit einem Teil derselben seinen Wald durchforsten und das angefallene Holz abfahren. Dadurch wird gleichzeitig vermieden, daß die Pferde den ganzen Winter über im Stall stehen. Der Bauer kann sein Pferdefuhrwerk, das er im Sommer zur Bestellung der Felder benötigt, im Winter in seiner Forstwirtschaft gewinnbringend verwerten. In gebirgigen und unzugänglichen Waldgebieten ist man wegen des Abtransportes des geschlagenen Holzes sogar auf die Schneezeit angewiesen.

Welcher Bedeutung dieser Symbiose von Land- und Forstwirtschaft zukommt, zeigt sich vor allen Dingen darin, daß sich der Ausdruck „landwirtschaftliches oder forstwirtschaftliches Grundeigentum“ in zahlreichen anderen Gesetzen und Verordnungen vorfindet. (Vgl. BGB. § 582; Reichspachtschutzverordnung vom 23. 7. 1925, RGBl. I,

S. 152; VO. über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren vom 27. 9. 1932, RGBl. I, S. 473; VO. über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. 2. 33, RGBl. I, S. 63/64; Gesetz zur Regelung landwirtschaftlicher Schuldverhältnisse vom 1. 6. 33, RGBl. I, S. 331; § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918, RGBl. I, S. 123 in der Fassung vom 1. Febr. 1937; § 1 Abs. 2 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933, RGBl. I, S. 626; Steuergesetze etc.)[1]).

Während früher der Wald in den Augen des Bauern dazu da war, um der Landwirtschaft zu dienen, und er selbst mehr oder weniger als Stiefkind behandelt wurde, und nur besondere Ausfälle oder Neuanschaffungen, Neubauten etc. zu decken hatte, wird heute auch in bäuerlichen Kreisen immer mehr von dieser Auffassung abgerückt. Die erbhofmäßige Verbindung von Land- und Forstwirtschaft soll eine gegenseitige Ergänzung bezwecken.

In diesem Rahmen muß auch mehr und mehr von der Auffassung der Forstwissenschaft abgerückt werden, daß eine ordentliche, ertragsreiche Forstwirtschaft erst bei Waldungen über 100 ha beginne. Zwar kann sich die Forstwissenschaft auf statistisches Material stützen. Für Preußen geht aus der Statistik der Jahre 1912/13 hervor, daß der Staatswald 5,02 fm, der Fideikommißwald (also größere Bestände) 4,28 fm und der nichtgebunde Privatwald nur 2,12 fm[1]) Gesamtnutzung gehabt hat. In Bayern, das 1200 ha Privatwald hat, der sich auf 243000 Einzelbetriebe verteilt, liegen die Verhältnisse ähnlich. Auf 5 fm Holz Entnutzung pro ha und Jahr im Staatswald entfallen etwa 1,5 bis 2 ha im Privatwald. Obwohl diese Zahlen nur geschätzt, wenn nicht „frisiert“ sind, so steht doch im ganzen die bisherige Minderleistung des deutschen Bauernwaldes, rein holzwirtschaftlich gesehen, außer Zweifel. Der Grund für das Versagen des ungebundenen Privatwaldbesitzes dürfte vor allen Dingen darin zu erblicken

1) Klässel-Koehler, a.a.O.

sein, daß der Bauer viel zu wenig forstwirtschaftlich durchgebildet ist, ferner, daß er den Wald als Stiefkind neben der Landwirtschaft ansah und daß er sich eine kapitalistische Wirtschaftsweise zu eigen machte, die Erträge nur für den Angenblick lieferte.

Klässel-Koehler[1]) führt den hohen Stand der Fideikommißwaldungen auf die fideikommissarische Bindung, die eine auf Generationen berechnete planmäßige Forstwirtschaft begünstigte, und auf die im Interesse der Familie geübte Aufsicht, die eine unwirtschaftliche Ausnützung des Waldes hinderte, zurück.

Die Anerbengesetzgebung des neuen Bauernrechts hat eine neue Lage geschaffen. Das Bauerngeschlecht ist für alle Zeiten mit dem Hofe verbunden. Der verantwortungsbewußte Bauer ist heute gezwungen Forstwirtschaft auf lage Sicht zu betreiben. Das Verantwortungsgefühl gegen Familie und Volk ist heute die beste Bürgschaft für eine ordentliche, ertragsreiche Waldwirtschaft und ist auch bei dem Großteil unserer Bauernschaft vorhanden. Die Kraft des nationalsozialistischen Volksstaates beruht letzten Endes ja nicht etwa auf Gesetzen und Verordnungen, sondern auf der freiwilligen und selbstverständlichen Mitarbeit aller Volksgenossen. Sollte vereinzelt auch heute noch Mißwirtschaft auftreten, so kann in krassen Fällen Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann, Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder oder Abmeierung angeordnet werden (§ 15 REG., §§ 73ff. EHVfO.).

Wir haben die Leistungssteigerungen der Landwirtschaft in den Erzeugungsschlachten erlebt. Diese Steigerungen wurden durch die unter Führung des Reichsnährstandes einsetzende gründliche Schulung unserer Bauern bewirkt. Aehnliche Bestrebungen sind heute durch Errichtung von Reichsnährstandsforstämtern auf dem Gebiete der Forstwirtschaft im Gange. Hat der deutsche Bauer einmal erkannt, welche Mehrerträge er durch planmäßige Forstwirtschaft erzielen kann, so kann und wird

1) A.a.O., S. 163.

er sich auch unter Führung des Reichsnährstandförsters dieser Bewirtschaftung seines Waldes nicht verschließen. Dieses Ziel der Leistungssteigerung wird umsomehr erreicht werden können, als der Bauer meist seinen Wald bis zum letzten Stamme am besten selbst kennt.

a) Die Hauptnutzung und die gesetzliche Gewährleistung ihrer Stetigkeit.

„Forstwirtschaftliche Bodennutzung ist bei jeder auf regelmäßige Gewinnung und Nutzung von Holz gerichteten Wirtschaftsweise gegeben“ [1]). Zur Forstwirtschaft zählt also die auf Erzeugung von Waldprodukten durch planmäßige Auf- und Abforstung gerichtete Tätigkeit. Hierunter fällt nicht der Ankauf eines Waldes zur Abholzung oder der Betrieb einer Forstbaumschule, die auf den Verkauf der gezogenen Pflanzen gerichtet ist [2]).

Der Hauptnutzen des Waldes für Erbhof und Volkswirtschaft beruht in der Holzerzeugung. Nach der Verwendung des Holzes unterscheidet man Brennholz, Bauholz und Nutzholz. Während der Bedarf an Brennholz seit Verwendung der Kohle und an Bauholz seit Verwendung von Eisen gesunken ist, ist der an Nutzholz infolge neuer Verwendungsmöglichkeiten insbesondere durch steigende Zellstoff-Fabrikation, durch Gewinnung von Zucker, Spiritus, eiweißhaltiger Futterstoffe, Holzgas, Zellwolle, Harz, Alkohol, Essig, Eisen- und Stahlerzeugung, andauernd gestiegen.

Der Staat hatte an der Erhaltung der Wälder und an ordentlicher Bewirtschaftung derselben von jeher ein besonderes volkswirtschaftliches Interesse. Hier muß auch heute bei den Privatforsten, bei denen der Besitzer der Versuchung unterliegen kann, alle seine Bestände abzuholzen, und Abforstung teilweise auch deshalb erforderlich wird, weil die landwirtschaftlich genutzte Fläche zu klein wird, eine gesunde Forstpolitik einsetzen.

1) Baumecker, a.a.O., S. 22; vgl. Gülland, a.a.O., S. 18.
2) Hennig, a.a.O., S. 45,

Die staatlichen Maßnahmen müssen eine völlige Abholzung der Bestände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, verhindern. Es muß dafür gesorgt werden, daß abgeholzter Waldboden nachgeforstet wird und daß die vorhandenen Waldungen ordentlich bewirtschaftet werden.

Als Maßnahmen, die der Staat zu obigen Zwecken ergreifen kann, kommen folgende in Betracht:

1. Enteignung,
2. Staatliche Aufsicht,
   a) Beförsterungssystem,
   b) System der Betriebsaufsicht,
   c) System der Vermögensaufsicht,
3. Bildung von Zwangs-Waldgenossenschaften unter geeigneten Forstleuten,
4. Beraten des Waldbauern und gesetzliches Verbot ordnungswidriger Waldwirtschaft.

Der Füsrer hat am 13. April 1928 zur Auslegung von Punkt 17 des Parteiprogramms erklärt, daß die NSDAP. auf dem Boden des Privateigentums steht und unentgeltliche Enteignung nur dort in Frage kommt, wo der Boden auf unrechtmäßige Weise erworben wurde oder nicht nach den Gesichtspunkten des Volkswohls verwaltet wird.

Eine Enteignung des Waldbesitzes unseres Bauernstandes und damit die Ausdehnung des staatlichen Forstbesitzes kann also nicht in Betracht kommen. Sie würde auch den Wert des REG. mindern, da durch eine solche Enteignung viele Bauernstellen untergehen oder an Wert verlieren würden.

Ebensowenig wie Enteignung kommt aber das Beförsterungs- oder Betriebsaufsichtssystem oder die Bildung von Zwangswaldgenossenschaften unter Forstleuten in Frage; denn durch solche Maßnahmen würde der Bauer seinem Boden entfremdet.

Beim Beförsterungssystem übernimmt der Staat die Verwaltung der Forsten. Dieses System hat sich in Ba-

den, Hessen. Braunschweig und kleineren Teilen Preußens durchgesetzt, aber nur in den Gemeindeforsten.

Uebernimmt der Staat die Betriebsaufsicht, so hat er das Recht, die Forstwirtschaft zu kontrollieren, den Betriebsplan, Abholzungen und Rodungen zu genehmigen. Auch dieses System hat sich nur in Gemeinden und bei Körperschaften durchgesetzt. Es ist üblich in den sieben östlichen Provinzen Preußens, in Westfalen, der Rheinprovinz, in Württemberg und im größten Teil Bayerns.

Das in Deutschland am wenigsten verbreitete System ist das der Vermögensaufsicht. Der Staat verbietet nur die Zerstörung des Waldes und bindet die Veräußerung an seine Zustimmung, während der Betrieb selbst freibleibt. Es gilt nur in Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M. und Teilen von Hannover.

Auf das letzte System baut der ns. Staat auf, wenn er ordnungswidrige Waldwirtschaft verbietet und durch Beratung seitens der Reichsnährstandsforstämter, durch forstwirtschaftliche Schulung der Söhne der Waldbesitzer auf Waldarbeitsschulen und durch Anlegung forstlicher Hofkarten etc. eine planmäßige, ertragsreiche Forstwirtschaft im bäuerlichen und landwirtschaftlichen Waldbesitz anstrebt.

Geschichtlich betrachtet trat die Bevormundung des Privatwaldes bis heute am stärksten im Polizeistaat hervor. Im allgemeinen Landrecht von 1797 und schon vorher war der Wald in Preußen einer gewissen allgemeinen Staatsaufsicht unterstellt. Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner und durch das Landeskulturedikt vom 14. Sept. 1811 wurden sämtliche öffentlich-rechtlichen Beschränkungen der Waldungen aufgehoben [1]). Weniger radikal ist man in Süddeutschland (insbesondere in Bayern) vorgegangen. Man sah auch bald ein, daß man in Preußen mit diesem Nachgeben an

1) Klässel-Koehler, a.a.O., S. 163.

die liberalistische Aera, die grundsätzliche Freiheit des Waldbesitzes forderte, zu weit gegangen war. So erklärte die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821, daß die Teilung eines Waldes nur dann zulässig sei, wenn die einzelnen Teile lebensfähig blieben[1]). Ferner kann durch das Gesetz vom 6. Juli 1875 in Preußen kleinerer Waldbesitz zu Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften zusammengeschlossen werden[1]). Dieses Gesetz ist heute noch in Kraft und sichert den Fortbestand desjenigen Waldes, der die Ueberschwemmung des Ufers und eine Verminderung des Wasserstandes (Uferwaldungen) verhindert und begünstigt die Anpflanzung desjenigen Waldes, der zum Schutze gegen Wind und Dünen etc. notwendig ist. Ferner erging im Jahre 1881 ein Gesetz, das die sog. gemeinschaftlichen Holzungen, d. h. Aufforstung alter Markgenossenschaften und Realgemeinden unter Staatsaufsicht stellte[1]).

Obwohl zahlreiche Versuche unternommen wurden, ist es in Preußen bis zum Jahre 1933 nicht gelungen, ein Gesetz, das die Staatsaufsicht auf alle Privatwaldungen erstreckt, zustandezubringen[2]). Dagegen wurde in den meisten anderen deutschen Ländern, wo es das öffentliche Interesse erforderte, die private Waldwirtschaft mehr oder weniger beschränkt. In Bayern und Baden waren ältere Forstgesetze, in Mecklenburg-Schwerin das Waldschutzgesetz vom 10. März 1932, in Hessen das Forstverwaltungsgesetz vom 16. Nov. 1923, in Sachsen das Gesetz über Holzschläge und Wiederaufforstung in nichtstaatlichen Waldungen vom 19. Dezember 1923/22. Juli 1924, in Mecklenburg-Strelitz das Waldschutzgesetz vom 7. April 1927, in Anhalt die Verordnung über den Schutz des Waldes vom 10. Oktober 1927, in Württemberg das Forstpolizeigesetz vom 19. Nov. 1929 und in Thüringen die Forstordnung vom 17. September 1930 vorhanden[3]).

1) Klässel-Koehler, a.a.O., S. 163.
2) Klässel-Koehler, a.a.O., S. 164/165.
3) Klässel-Koehler, a.a.O., S. 165/166.

Ferner überwachen die Forstämter in der Funktion der Forstpolizei nach den Landesgesetzen die Ordnungs- und Planmäßigkeit der bäuerlichen privaten Forstnutzungen. So ordnet z. B. das Forstgesetz für das rechtsrheinische Bayern vom 23. März 1852 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 unter Berücksichtigung der späteren Aenderungen) die Beobachtung und Innehaltung der Bestimmungen, die die Forstgesetze für gänzliche Rodung, für Ausholzung und Aufforstung vorschreiben, an.

Art. 1 dieses Gesetzes sichert jedem Waldbesitzer die freie Benützung und Bewirtschaftung seines Waldes zu, soweit nicht Rechte Dritter oder Bestimmungen dieses Forstgesetzes entgegenstehen.

Art. 19 bestimmt, daß die Privatwaldbesitzer hinsichtlich der Benützung und Bewirtschaftung ihrer Waldungen an die forstpolizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes also der Artikel 34—47 gebunden sind. Gänzliche oder teilweise Rodungen (Ausstockungen) sind nur erlaubt, wenn

1. sich die betreffenden Flächen zu einer besseren Benützung, insbesondere durch Landwirtschaft, eignen,
2. das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse notwendig ist (Vgl. Art. 35),
3. die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben (Art. 34).

Will der Privatwaldbesitzer roden, so hat er dies dem Forstamte anzuzeigen. Das Forstamt hat den Sachverhalt festzustellen und den Befund unter Antragstellung an die Forstpolizeibehörde zur Beschlußfassung zu übersenden (Art. 36). In Schutzwaldungen (Art. 35) ist der kahle Abtrieb verboten (Art. 39). Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets im Holzbestande erhalten werden und dürfen nicht so behandelt werden, daß ihr Fortbestehen gefährdet oder ein Teil ihrer Fläche verwüstet wird (Art. 41). (Ganz ähnliche Vorschriften bestehen in Württemberg, Baden, Oesterreich, aber nicht in Preußen).

Abgeforsteter Holzboden ist wieder aufzuforsten. Nach

Fristsetzung kann Zwangsersatzvornahme durch das Forstamt und Bestrafung erfolgen (Art. 42).

Nach den §§ 42 a bis c ist der gewerbsmäßige „Handel" mit Waldgrundstücken und Holz auf dem Stamm genehmigungspflichtig.

Weitere Vorschriften enthält das Gesetz, dessen Bestimmungen über den Privatwaldbesitz noch heute in Bayern rechts des Rheins gelten, auf dem Gebiet der Waldweide, der Alpenweide und der Insektenvertilgung (Art. 43—44 und 46).

Zuwiderhandlungen gegen diese forstpolizeilichen Bestimmungen werden mit Geldstrafe gesühnt (Art. 48, 75—78). Der Ehemann wird neben seiner Frau, Eltern neben ihren Kindern, Vormünder neben ihren Pflegebefohlenen, Dienstherrn neben ihren Dienstboten oder ihren Hirten etc. etc. bestraft (Art. 48, 69).

Aehnliche Beschränkungen des Privatwaldbesitzes wie in Bayern bestehen in den verschiedensten deutschen Ländern. Diese Maßnahmen sind teils beschränkender, teils fördernder Natur. Als Beschränkungen kommen vor das Rodungsverbot, das Waldverwüstungsverbot, das Verbot größerer Kahlhiebe, die Beschränkung der Waldteilung, als Förderung das Aufforstungs- bezw. Wiederaufforstungsgebot, die Aufstellung und Innehaltung von Wirtschaftsplänen und die Anstellung qualifizierter Wirtschaftsleiter[1]).

Keine allgemeinen Beschränkungen des Privatwaldes bestehen in Preußen (wie bereits festgestellt), ferner in Oldenburg und verschiedenen kleineren Ländern. Rodungsverbote bestehen in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen usw., Vorschriften gegen Waldverwüstung sind vorhanden in Württemberg, Baden, Hessen etc., Kahlhiebverbote in Sachsen und Baden, Waldteilungsverbote in Sachsen und Baden etc., Aufforstungsgebote in Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen etc., bedingte Forderung von Wirtschaftsplänen in der bayerischen Pfalz und Hessen usw.[1]).

1) Busse, a.a.O., S. 146, 147 (Bd. II).

Die wirksamsten und auch im allgemeinen ausreichenden und praktisch durchführbaren Mittel um die gemeinschaftlichen Aufgaben des Privatwaldes zu sichern, sind das Rodungsverbot und das Aufforstungsgebot.

Reichsrechtlich war für die Privatwaldungen, die im Kriege ergangene Bundesratsverordnung vom 15. März 1918 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken von besonderer Bedeutung. Nach dieser Verordnung war die Veräußerung und Verpachtung forstwirtschaftlicher Grundstücke von mehr als 5 ha genehmigungspflichtig. Die Bekanntmachung ist heute in der veränderten, vom 1. Februar 1937 an geltenden Fassung noch in Kraft. Heute unterliegt der Verkehr mit allen forstwirtschaftlichen Grundstücken von 2 ha an aufwärts und bei Teilgrundstücken von $^1/_2$ ha an aufwärts, der Genehmigung (vgl. Ausführungsverordnung vom 22. April 1937, RGBl. I, S. 534). Durch das REG. hal diese Bekanntmachung an Bedeutung verloren, da der bäuerliche Besitz grundsätzlich unveräußerlich (§ 37 REG.), d. h. der Bodenspekulation, dem Grundstücksschacher und auch der Kapitalsanlage entzogen ist[1]).

Ein weiteres Gesetz, das im gesamten nichtstaatlichen Waldbestand des Reiches das Abholzen hiebunreifer Bestände verbietet und unter Strafe stellt, ist das Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18. 1. 1934 (RGBl. I, S. 37). (Siehe ferner RAnz. vom 23. Jan. 1934, Nr. 19). „Dieses Gesetz ist ein Markstein in der deutschen Volksgeschichte“ [2]) und in der Geschichte des deutschen Waldbauerntums. „Es stellt den ersten Schritt zu einer Forstgesetzgebung des Reiches dar, die es seit der Entstehung des deutschen Reiches noch niemals gegeben hat.“ Ein im Jahre 1920/21 unternommener Versuch einer einheitlichen reichsrechtlichen Regelung war am Widerstand mehrerer Länder gescheitert. Auch von der 1924 auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ergangenen Verordnung zur Förderung der Forst- und

1) Vgl. Gülland, a.a.O., S. 137, 138.

2) Vgl. Abhandl. v. Hch. Strohmeyer in RuPrVbl. 1934, 213.

Weidewirtschaft, die in beschränktem Maße die Zuständigkeit der Länder zum Erlaß von forstwirtschaftspolitischen Gesetzen feststellte, wurde wenig, insbesondere von Preußen, kein Gebrauch gemacht[1]).

Der deutsche Privatwald umfaßt seit der Heimkehr der Ostmark und des Sudetenlandes etwa ein Fünftel der gesamten deutschen Bodenfläche. Er ist erheblich größer als der Staatswald. Im Jahre 1934 waren etwa zwei Drittel der $12^1/_2$ Millionen Hektar deutscher Waldungen nichtstaatlich[1]). Davon lagen über 5 Millionen Hektar in solchen Ländern, die, wie vor allem Preußen, bisher keinerlei Beschränkungen der nichtstaatlichen Forstwirtschaft kannten (mit Ausnahme einiger über Gemeindeforsten und solcher aus der Auflösungsgesetzgebung der Fideikommißgüter in Bezug auf Waldgüter und Schutzforsten ergangenen Bestimmungen). Durch Kapitalmangel und steigende Nutzholzpreise wurde gerade in diesen Ländern mancher Privatmann dazu verleitet, das Holzvorratskapital anzugreifen. Durch solche Maßnahmen schädigte sich der deutsche Waldbauer nicht nur selbst, sondern vor allem auch die heute für das Deutsche Reich so notwendige Nachhaltigkeit der deutschen Holzerzeugung. Durch das Gesetz gegen die Waldverwüstung soll in gleichem Maße der deutschen Volkswirtschaft, insbesondere der Forstwirtschaft, als auch dem deutschen Waldbesitzerstand, insbesondere dem Waldbauern, gedient werden. Das Gesetz hat vorbeugenden Charakter und wird vorläufig bis zum Erlaß eines einheitlichen Reichsforstgesetzes gelten.

Durch das Gesetz werden weitergehende Landesgesetze, insbesondere die Forstpolizeigesetze der süddeutschen Staaten nicht berührt (§ 7). Dem Gesetz kommt neben den weitergehenden Landesgesetzen demnach subsidiäre Bedeutung zu.

§ 1 des Gesetzes bestimmt den sachlichen Geltungsbereich. Es gilt für alle nichtstaatlichen Waldungen, also

1) Vgl. Abhandl. von Friedr. Raab in der Mon.Schrift „Reich und Länder", 8. Jg., H. 2, Febr. 1934, S. 44/45.

auch für solche, deren Bewirtschaftung unter staatlicher Aufsicht steht (Schutzforste) oder von staatlichen Forstbeamten vollzogen wird.

Durch § 2 erfährt das Nutzungsrecht des nichtstaatlichen Waldes die notwendig gewordenen Beschränkungen. Die Abholzung von Nadelhochwald von noch nicht fünfzigjährigem Bestand ist verboten. Ferner ist in allen Waldungen (auch in Laubwäldern) von über 10 bis 50 Hektar die Abholzung von mehr als ein Zwanzigstel, in solchen von über 50 bis 100 Hektar die Abholzung von mehr als ein Dreißigstel und in solchen von über 100 Hektar die Abholzung von mehr als ein Vierzigstel der zu einer Betriebseinheit gehörenden Hochwaldfläche verboten. Es wird damit die Maximalgröße der jährlichen Abholzungsfläche in ein ganz bestimmtes Verhältnis zur Größe der „Betriebseinheit" gebracht. Betriebseinheit ist in diesem Falle gleichbedeutend mit „Wirtschaftsganzes". Hierunter versteht man die Gesamtheit derjenigen Waldfläche, für die ein gemeinsamer Nutzungs- bezw. Wirtschaftsplan besteht oder möglich ist. Hierbei ist es nicht nötig, daß die in einem einheitlichem Nutzungsplan zusammengefaßten Bestände eine zusammenhängende Waldfläche darstellen. Auch getrennt liegende Teile können, wenn eine gemeinsame Bewirtschaftung möglich ist, eine Betriebseinheit bilden [1]). Die Betriebseinheit wird insbesonders beim Erbhof vorliegen (eine Hofstelle). Unter „Hochwaldfläche" ist die Waldfläche zu verstehen, die regelmäßig durch Nachzucht von Stammholz genutzt wird.

Als Abholzung im Sinne dieser beiden Verbote des Gesetzes gegen Waldverwüstung gelten auch die Eingriffe in einen Baumbestand, die seine Bestockung auf weniger als die Hälfte des normalen Vollbestandes herabsetzen. Dadurch soll eine Umgehung des Gesetzes durch übermäßige Zwischen- und Durchforstung vermieden werden. Der dem Bestandsalter entsprechende normale Vollbestand der wichtigsten Holzarten kann aus Ertragstafeln ersehen

1) Abhandl. v. Strohmeyer, a.a.O., S. 214.

werden. Diese sind tabellarische Uebersichten, die u. a. die dem jeweiligen Standesalter entsprechende normale Holzmasse unter Berücksichtigung der verschiedenen Standorte (Bonitäten) für die Flächeneinheit (das Hektar) angeben. Die sachgemäße Anwendung dieser Ertragstafeln hat jedoch gewisse forstliche Kenntnisse zur Voraussetzung[1]).

Um gewissen Schwierigkeiten, die sich bei der Bestimmung, ob ein Holzbestand hiebreif ist oder ob eine übermäßige Durchforstung vorliegt, ergeben (z. B. bei nicht gleichaltrigen oder besonders zu behandelnden Beständen), zu begegnen, bestimmt § 2 Abs. 3 des Gesetzes, daß in Zweifelsfällen die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen ist. Hierdurch kann sich jeder Waldbesitzer wirksam vor Strafe schützen.

Während in den älteren landesrechtlichen Forstgesetzen im allgemeinen gegen die Zuwiderhandelnden Waldbesitzer nur mit Geldstrafe vorgegangen werden kann, werden Personen, die die Abholzungsverbote des Gesetzes gegen Waldverwüstungen übertreten, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Fahrlässigkeit wird mit Geldstrafe gesühnt. Es handelt sich um ein Antragsdelikt. Die zuständige Behörde wird nur dann den Antrag stellen, wenn es ihr zur Wahrung einer ordentlichen Forstwirtschaft notwendig erscheint (§ 3). Als Nebenstrafe ist Einziehung des verbotswidrig geschlagenen Holzes zulässig und bei Flucht des Täters ins Ausland erforderlich. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann die Einziehung im objektiven Verfahren erfolgen (§ 4).

Besonders wichtig ist, daß der verbotswidrig abgetretene Wald auf Kosten des Eigentümers binnen 2 Jahren nach forstlichen Grundsätzen wieder aufgeforstet werden muß. Die Wiederaufforstung kann durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze erzwungen werden (§ 5). Insbesondere wird hier Zwangsersatzvornahme

1) Vgl. Strohmeyer, Anm. 4 zu § 2 des Ges. in Pfundtner-Neubert, a.a.O., III, b, 25, S. 1/2.

erfolgen können. (Vgl. Art. 42 Abs. 2 bayer. Forstgesetz vom 28. 3. 1852).

Um den vielseitigen Erfordernissen der Forstwirtschaft in allen Fällen gerecht werden zu können, wurde in § 6 ein Ventil geschaffen, durch das von der obersten Landesbehörde oder von den von dieser ermächtigten nachgeordneten Behörden in Einzelfällen von den Verboten des § 1 Abs. 1 Ausnahmen gemacht werden können. Dadurch kann auf die Eigenart der Forstwirtschaft innerhalb der einzelnen Länder und deren Bezirke Rücksicht genommen werden und auf sachliche Gründe, wie Wind- oder Schneebrüche, Waldbrände, Pilz- und Insektenschäden, sonstige Krankheiten und Wechsel in der Betriebs- und Holzart eingegangen werden.

Ich möchte mich der Auffassung Stromeyers[1]) anschließen und die Gründe, die zu Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 1 berechtigen, nicht auf sachliche Gebiete beschränken, sondern auch auf persönliches Gebiet des Nutzungsberechtigten übergreifen lassen, so muß insbesondere dem Bauern, der zur Weiterbewirtschaftung seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und damit zur Ernährung seiner Familie Geld benötigt, die Möglichkeit gegeben werden, mehr als die Maximalgröße der jährlichen Abholzungsfläche hiebreifer Bestände abzuforsten, weil das bodenständige Bauerngeschlecht erhalten werden muß.

Es sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Ausnahmen aber nur in Einzelfällen gemacht werden dürfen und Rahmenvorschriften nicht zulässig sind. Im allgemeinen dürften solche Ausnahmen bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gar nicht notwendig sein. Das Gesetz hat nur die unbedingt notwendigen Einschränkungen gebracht. Dem Waldeigentümer ist dabei eine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit geblieben, die, wenn eine gewisse Eigenverantwortlichkeit nicht vorhanden ist, immer noch zu unwirtschaftlichen und ertragsarmen Ergebnissen führen kann. Bei dem so niedrigen Hiebsalter (50 Jahre),

1) Abh. v. Strohmeyer, in RuPrVBl. a.a.O., S. 214.

der so hohen zulässigen jährlichen Nutzungsmöglichkeit (ein Zwanzigstel bis ein Vierzigstel der Gesamtfläche) und dem so großen Ausmaß zulässiger Durchforstung (bis zur Hälfte des normalen Vollbestandes) kann sich eine planmäßige Waldwirtschaft jederzeit ungehindert entfalten [1]).

Das Gesetz gegen Waldverwüstung schützt somit die Holzwirtschaft im Rahmen der Volkswirtschaft vor einer Vergrößerung der Abhängigkeit vom Auslande. Es stellt sich aber auch als eine logische Weiterentwicklung der Reichserbhofgesetzgebung dar [2]), ist doch ein großer Teil des Privatwaldes in der Hand des deutschen Bauern. Das Gesetz ist aus nationalsozialistischem Geiste geboren und stellt den Grundgedanken „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" scharf heraus. Das REG. spricht von ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung (§ 15 Abs. 2 REG.), bringt aber nicht eindeutig zum Ausdruck, was es darunter versteht. Das Gesetz gegen Waldverwüstung konkretisiert diese ordentliche Wirtschaftsführung für die Forstwirtschaft des Bauern.

Um das deutsche Forstwesen unter einheitliche Führung zu stellen, erging am 3. 7. 1934 (RGBl. I, S. 534) das Gesetz zur Ueberleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich. Dieses bezweckt auch eine Vereinheitlichung der Aufsicht über die nichtstaatlichen Forsten.

In der Folge hat der Beauftragte für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall und Reichsforstmeister Hermann Göring verschiedentlich Verordnungen und Verfügungen erlassen, die den Schutz des privaten Waldes und damit auch den des Bauernwaldes gewährleisten sollen.

So hat die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reiches oder der Länder stehenden Waldungen vom 18. 6. 1937

---

1) Vgl. Raab in „Reich und Länder", a.a.O., 44/45.

2) Vgl. Herschel, W., Das Erbhofeigentum, eine Vorarbeit zu seiner rechtswissenschaftlichen Erfassung, Mannheim, Berlin, Leipzig 1936, S. 142.

(RGBl. I, S. 721) die Sicherung der nichtstaatlichen Waldungen gegen Brände den Forstaufsichtsbehörden übertragen und diese mit den nötigen Vollmachten ausgestattet. Diese VO. sieht in waldbrandgefährdeten Gebieten die Bildung von Gefahrenbezirken vor, die unter Aufsicht von Forstverwaltungsbeamten stehen. Durch die allgemeine Verfügung 52 des Reichsforstmeisters vom 14. 7. 1937 ist die obige VO. mit Ausführungsbestimmungen versehen worden.

Durch die VO. des Beauftragten für den Vierjahresplan zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. 6. 1938 (RGBl. I, S. 700) nebst Ausführungsvorschriften des Reichsforstmeisters vom 2. 7. 1938 (allgemeine Verfügung 46) werden die §§ 308, 309, 310 a StGB., die sich mit der Herbeiführung von Bränden oder Brandgefahr in Wäldern etc. befassen, und der § 330 c des BGB., der sogenannte Liebesparagraph, der zur Hilfeleistung auch bei Waldbränden verpflichtet, erheblich erweitert. Dies war insbesondere notwendig, weil die Landesgesetze, die zwar Waldschutzbestimmungen enthielten, zur Bekämpfung der Mißstände nicht ausreichten. Die Bestimmungen der Landesgesetze über Waldschutz, so z. B. die Art. 45 Abs. 1 bis 4, 47, 77 Ziff. 2, 96 Abs. 1 und 2 des Forstgesetzes für das rechtsrheinische Bayern vom 28. 3. 1852, sind damit aufgehoben.

Von grundlegender Bedeutung für die gesamte Forstwirtschaft und damit auch für den bäuerlichen Forstbetrieb ist ferner das forstliche Artgesetz vom 13. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1236) und die dazugehörigen Durchführungsverordnungen vom 19. 3. 1935 (RGBl. I, S. 469), vom 20. 10. 1936 (RGBl. I, S. 906) und vom 22. 11. 1938 (RGBl. I S. 1697), sowie die Verordnungen über das Verbot der Einfuhr von Nadelholzsamen und -zapfen vom 26. 10. 1936 (RGBl. I S. 935) und über das Verbot der Einfuhr von Laubholzsämereien und -pflanzen vom 16. 4. 1937 (RGBl. I, S. 456).

In den letzten Jahrzehnten war die deutsche Forst-

wirtschaft, namentlich in den nord- und ostdeutschen Kiefernrevieren, dazu übergegangen, das forstliche Saatgut aus dem Ausland zu beziehen. Erst langsam wurde erkannt, welch minderwertige und schwachwüchsige Bestände diese Unkenntnis der Pflanzenrassefragen zur Folge hatte. Im forstlichen Artgesetz wird daher die Wiederausmerzung solcher rassisch minderwertiger Bestände und Einzelstämme vorgesehen (§ 1) und solche Maßnahmen getroffen, die die Erhaltung und Nachzucht hochwertigen Erbgutes des deutschen Waldes sicherstellen (§§ 2, 3). Der Reichsforstmeister kann die zu diesem Zwecke notwendigen Maßnahmen treffen. Nachteile, die den Besitzern solch minderwertiger Waldungen dadurch entstehen, berechtigen nicht zum Schadensersatz. Diesen Vorschriften und Maßnahmen wird dadurch der nötige Nachdruck verliehen, daß Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 10000 RM. oder mit Gefängnis oder Haft bestraft werden. Auch Zwangsersatzvornahme ist möglich (§ 5).

In der dritten VO. zur Durchführung des forstlichen Artgesetzes werden die Organe bestimmt und zum Teil erst geschaffen, denen in Zukunft die Durchführung der Vorschriften des forstlichen Artgesetzes obliegt. Träger aller hoheitsrechtlichen Aufgaben sind Forstbeamte. Mit der Durchführung der Aufgaben wurden die Leiter der Regierungsforstämter bezw. die Leiter der Landesforstverwaltungen betraut. Weiterhin werden in dieser Verordnung die Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe in die Forstwirtschaft eingegliedert und Bestimmungen zur Beschaffung einwandfreien Samen- und Pflanzenmaterials, sowie zur Ausmerzung nicht artgerechter Bestände erlassen[1]).

Nachdem im forstlichen Artgesetz eine Reinerhaltung der deutschen Holzbestände vorgesehen war, mußte natürlich auch die Einfuhr von Sämereien verboten werden.

---

1) Pfundtner-Neubert, a.a.O., III, b 48.

Dies ist durch die Verordnungen vom 26. 10. 1936 und vom 16. 4. 1937 geschehen.

Aus dieser Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen ist ersichtlich, in welchem Umfange Waldschutzgesetze notwendig sind. Warum ist aber bis heute für das Reichsgebiet noch kein umfassendes Wald- oder Forstgesetz geschaffen worden? Um diese Frage zu beantworten, soll eine Parallele zum Verfassungsrecht gezogen werden. Genau so wenig wie sich politisch neue Ideen ohne weiteres und ohne besondere Schwierigkeiten in Verfassungssätze zwängen lassen, ebensowenig kann auch im Handumdrehen ein Waldrecht geschaffen werden. Die Gesetzgebung bewältigt sonst fast alle Gebiete spielend und kann mit wenigen Ergänzungsverordnungen, die meist erst durch veränderte Umstände bedingt sind, das ganze Rechtsgebiet erschöpfend regeln. Anders ist es beim Forstrecht. Es ist dies ein Gebiet, das von jeher die größten Schwierigkeiten bereitete. Vor allen Dingen haben sich auch die verschiedenen Eigentumsbegriffe in den letzten Jahrhunderten unheilvoll ausgewirkt. Der Wald bietet deshalb derartige Schwierigkeiten, weil eine falsche Bewirtschaftung desselben auf Generationen hinaus schwerste Schäden verursachen kann. Es kann hier keine Regelung vom Recht zum Wald, sondern muß eine solche vom Wald zum Recht erfolgen. Die blutsmäßige Verbundenheit des Menschen mit dem Wald und dem Waldboden, die Verschiedenheit der einzelnen Waldgattungen und der einzelnen Waldgebiete, die Begünstigung der forstmäßig besten Bewirtschaftung des Bodens, sonstige volkswirtschaftliche, klimatische, geographische, ethische und ästhetische Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen.

b) Die Nebenerzeugnisse des Bauernwaldes und seine sonstige Bedeutung.

Neben der forstwirtschaftlichen Holznutzung wirft der Waldboden auch solche Produkte ab, die insbesondere

im land- und forstwirtschaftlich gemischten Betrieb von größter Bedeutung sind. Auch der schlechteste Wald ist nicht ganz wertlos.

Forstwirtschaftliche Nebennutzung ist die Haubergwirtschaft, die Waldweide und Waldmast, die Jagd, Baum- und Bodenstreu (Nadel-, Laub- und Moosstreu), Brennholz für den Eigenbetrieb des Bauern, (Stockholz und Astholz, Raff- und Leseholz), Torfgewinnung, Gerbrinde, Harz, Weihnachts- und Schmuckbäume, Schmuckreisig, Beeren und Pilze.

Von größter Bedeutung ist der Wald ferner für die Regelung des Wasserabflusses, die Verhütung von Abschwemmungen und als Schutz gegen andere Naturgewalten wie gegen Flugsand am Meer, gegen Schneewehen und Lawinen im Gebirge (Schutzwaldungen) und gegen Regenabfluß an Hängen. Der Wald mildert das Klima, indem er die Gegensätze von Kälte und Wärme ausgleicht, fördert atmosphärische Niederschläge und hält die Feuchtigkeit im Boden fest. Oedland kann durch geeignete Forstkulturen allmählich in Acker- und Weideland umgewandelt werden. Waldbesitz fördert die Kreditfähigkeit des Bauern. Welche Bedeutung gerade diesem Punkte zukommt, wird dem ersichtlich, der die Kreditnot des Bauernstandes kennt und der weiß, wie notwendig der Bauer gerade in der heutigen Zeit der landwirtschaftlichen Leistungssteigerung einen Kredit benötigt. Nicht zu unterschätzen ist außerdem die Bedeutung des Waldes für das körperliche und geistige Wohlbefinden des Menschen, insbesondere für die Erholung und Gesundung des Stadtbewohners (Ozongehalt). Schließlich hat der Wald auch ethische und ästhetische Bedeutung, Bedeutung für das Seelen- und Gemütsleben, den Natur- und Kunstsinn des Menschen.

Die Haubergwirtschaft kommt heute in Deutschland nur noch sehr selten vor[1]) und ist als unwirtschaftlich zu verwerfen, weil einerseits kein richtiger Holzbestand he-

1) Vgl. oben S. 2.

rangezogen werden kann, andererseits die Düngung heute besser und billiger durch Kunstdünger erfolgt.

Die Waldweidewirtschaft richtet im allgemeinen an den jungen Baumbeständen mehr Schaden an als durch sie Gewinn erzielt werden kann. Sie wird nur noch äußerst selten betrieben und ist gesetzlich gewissen Beschränkungen unterworfen. So verbietet z. B. Art. 43 des Forstgesetzes für das rechtsrheinische Bayern vom 28. März 1852 das Weiden in Wäldern ohne die Beaufsichtigung durch einen Hirten. Jungholz und Holzanflüge sind solange zu verschonen, bis die Beweidung keinen Schaden mehr anrichten kann. Nachtweide ist verboten. Auch die Waldmast hat ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Immerhin dienen aber auch heute noch die Eicheln und Buchecker unserer Laubwälder als wertvolles Futter für die Schweine des Bauern.

Während Haubergwirtschaft, Waldweide und Waldmast heute nicht mehr in dem Maße wie früher von Bedeutung sind, hat die Jagd durch das neue Jagdgesetz vom 2. 7. 1934 ihre Veredelung erfahren. Dieses Gesetz beruht auf dem Gesetz zur Ueberleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich (ebenfalls vom 3. 7. 1934), durch das eine oberste Führung in Forst- und Jagdsachen geschaffen wurde. In § 3 und der Präambel des Reichsjagdgesetzes wird bestimmt, daß das Jagdrecht unlösbar mit dem Grund und Boden, mit der Scholle, auf der das Wild lebt und die das Wild ernährt, verbunden ist. Das Jagdrecht ist ein Bestandteil des Grundstücks im Sinne des § 96 BGB. und zählt zu den Nutzungen. Eine Dienstbarkeit, d. h. ein Recht auf fremdem Boden jagen zu können, kann nicht bestellt werden.

Der Idealfall wäre, jedem Bauern auch das Jagdausübungsrecht auf seinem Grund und Boden zuzusprechen. Das ist allerdings nicht mit den Erfordernissen der Jagdpflege vereinbar. Erforderlich ist nämlich eine gewisse Mindestgröße der Grundstücke. Deshalb kann das Jagdrecht im allgemeinen nur in größeren Jagdbezir-

ken ausgeübt werden. § 8 RJagdG. fordert für Eigenjagdbezirke eine Mindestgröße von 75 ha. Für bestimmte Gebiete (Gebirge etc.) kann diese untere Grenze auf 150 oder auf 500 ha hinaufgesetzt werden. Um aber denjenigen Bauern, deren Hof nicht mindestens 500 ha groß ist, ihren Eigenjagdbezirk erhalten zu können, kann bestimmt werden, daß die Erhöhung auf 150 oder 500 ha Mindestgrenze für Erbhöfe nicht gilt (§ 8 Abs. 2 S. 2 RJagdG.). Die Mindestgrenze von 75 ha bedeutet in diesen Fällen also für den Bauern und Landwirt eine gewisse Begünstigung gegenüber den Gemeindejagdbezirken, die eine Mindestgrenze von 150 ha umfassen müssen (§ 9 RJagdG.). Der Bauer mit unter 75 ha Grund und Boden nutzt sein Jagdrecht in der Regel durch Verpachtung; diese kann auch auf die Eigentümer, d. h. die Jagdgenossen beschränkt werden (§ 112 RJagdG.). Natürlich wird die Jagd in Waldgebieten sei es durch Verpachtung, sei es durch Eigenausübung, mehr einbringen als auf rein landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Wild, und vor allem das Hochwild, kann aber auch im Walde, insbesondere durch Annagen junger Stämme großen Schaden anrichten. Das Reichsjagdgesetz hat deshalb in den §§ 41—43 Maßnahmen zugelassen, die den Wildstand vermindern und das Fernhalten des Wildes ermöglichen. Der Jagdpächter ist für den Schaden, den das Wild anrichtet, schadensersatzpflichtig (§§ 44—50 RJagdG.).

Damit wurde ein Ausgleich geschaffen zwischen den jeweiligen Erfordernissen der Landeskultur und der Landwirtschaft einerseits und der Notwendigkeit andererseits, Wild und Waidwerk als wertvolle, uralte germanische Kulturgüter zu erhalten [1]).

Ein Nebenerzeugnis der Forstwirtschaft, welches insbesondere für den ackerbautreibenden Bauern von erheblicher Bedeutung ist, ist die Waldstreu. Diese wird gewonnen durch Verwertung der Streu der gefällten Bäume,

1) Pfundtner-Neubert, a.a.O., III, b, 43, S. 1.

durch Sammeln der abgefallenen Blätter und Nadeln und durch Abgraben der Moos-, Heide- und Heidelbeerkrautbedeckung des Bodens. Diese Streu gibt als Stallmist ein für den Acker äußerst wertvolles Düngemittel. Diese Nutzung soll aber erst bei 50 bis 60jährigem Bestand beginnen, da sie sonst das Wachstum des Waldes gefährdet. Auch wird es von Bedeutung sein, wenn in jedem bäuerlichen Waldbetrieb ein Streunutzungsplan aufgestellt wird. Häufig sind aber die Bauernwälder dieser Bodenstreu und des Mooses in solchem Maße beraubt worden, daß ihre Ertragsfähigkeit und das Wachstum des Holzes darunter gelitten hat. Der Bodenbelag bildet nicht nur eine wichtige Nahrungsquelle, sondern stellt für den Wald ein Wasserreservoir dar. Dieses Wasserreservoir dient nicht nur dem Walde, sondern vor allem auch den tiefer liegenden landwirtschaftlichen Bodenflächen. Es verhindert durch Aufsaugen des Wassers plötzliche Hochwasserkatastrophen und dient durch langsame Abgabe des Wassers und durch das Speisen der Quellen der Bewässerung.

Vielfach ist in den deutschen Bauernhöfen auch heute noch ausschließliche Holzfeuerung üblich. Der Bauer erspart dadurch die Anschaffung von Kohlen. Zur Verfeuerung gelangt Scheitholz, Prügelholz, Klotzholz, Anbruchholz, Astprügel, Steckenprügel und Brockenholz. Soweit kein Nutzholz, das insbesondere als Faserholz bis zu einer Stärke unter 7 cm (I. Stärkeklasse) verwendet wird, als Brennholz zur Verfeuerung gelangt, ist gegen diese Nutzung des Bauernwaldes nichts einzuwenden.

Bedenklicher ist schon vom Standpunkt der Forstwirtschaft aus gesehen, der Verkauf von Weihnachtsbäumen, da dadurch oft ganze Bestände wachstumsfähiger, schöner Bäume, ja gerade die schönsten jungen Bäume gefällt werden. Die Abforstung der Weihnachtsbäume kann auch nicht mit einer notwendigen Durchforstung begründet werden, da eine solche bei planmäßiger Forstwirtschaft bei Beständen unter 30 Jahren nicht notwendig ist.

Aeußerst ertragsreich ist ferner der Verkauf der Baum-

rinde. Diese wirft im allgemeinen das ab, was Abholzung und Aufarbeitung des Langholzes kostet. Diese Nutzung kann auch zur Hauptnutzung werden, da nicht selten die Bestände in erster Linie der Gewinnung der Gerbrinde dienen.

Von größter Bedeutung ist der Wald für den Bodenzustand. Durch die Wurzeln der Bäume wird der Boden gefestigt. Das Abrutschen und Abschwemmen derselben wird dadurch verhindert. Die Verwitterung und Fruchtbarkeit des Bodens wird gefördert. Zu dieser mechanischen Wirkung des Waldes zählt auch der Widerstand, den der Wald den freiwerdenden Steinen und Felsen, dem Schutt und Geröll, dem Schlamm, den Lawinen und dem Flugsand entgegensetzt. Gebirgstäler und Küstengebiete werden dadurch oft vor den größten Schädigungen und Gefahren bewahrt.

§ 5. Forstrechte und Waldgenossenschaften.

Zum Erbhof können eine Anzahl von Rechten und Anteile und zwar vor allem Forstnutzungsrechte und Anteile an Waldgenossenschaften gehören. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Rechte mit dem Eigentum am Hofe verbunden sind oder ob sie dem Bauern persönlich zustehen (§ 4 EHRV., früher § 2/2. DVO. zum REG. vom 19. 12. 1933). § 4 EHRV. bringt also eine Erweiterung des § 9 REG. und ist für den Vollstreckungsschutz besonders wichtig[1]).

a) Forstrechte.

Als subjektiv dingliche Forstnutzungsrechte kommen vor allem Grunddienstbarkeiten (§ 1018 BGB.) und Reallasten (§§ 1105ff. BGB.) in Betracht. Diese Rechte sind Bestandteile des Grundstücks (§ 96 BGB.). Subjektiv persönliche Rechte können sein, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und ebenfalls Reallasten.

Das Erfordernis, daß das Nutzungsrecht dem Hof

1) Wilh. Schapp, Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934, S. 125.

dient, besteht nur bei den subjektiv persönlichen Rechten, nicht bei den Realrechten[1]). Ein Recht dient dem Hof dann, wenn es den land- oder forstwirtschaftlichen Produktionszweck fördert. Diejenigen Rechte, die für einen Gewerbetrieb oder für einen persönlichen Zweck bestimmt sind, fallen nicht hierunter[1]).

Bei den Waldgrundgerechtigkeiten sind die nicht besonders belangreichen Gebrauchsrechte (Wege-, Triften-, Tränken-, Waldgrundgerechtigkeiten) von den bedeutenderen Nutzungsrechten zu scheiden. Forstnutzungsrechte sind Hütungs- und Holzungsrechte, Rechte zum Sammeln von Holz, Laub, Streu und Pilzen, sowie Mast- und Waldweiderechte und als sonstige Rechte die Jagdrechte. Diese Rechte bestehen vor allem an den Staatswaldungen. Zu ihnen gehören auch die Realgemeindeberechtigungen[2]) (vgl. Art. 164 EGBGB.).

Die mit dem Erbhof in rechtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung stehenden Nutzungsrechte sind für die ordentliche Bewirtschaftung (Düngung etc.) des Erbhofes von größter Bedeutung. Andererseits haben die Rechte in manchen öffentlichen Forsten einen solchen Umfang angenommen, daß im Laufe der Jahre schwere Schädigungen der Wälder verursacht wurden. Insbesondere durch Entzug von Bodenstreu infolge der schweren Belastung mit Waldstreurechten ist oft eine solche Verschlechterung des Bodenzustandes eingetreten, daß der Boden nur noch schwachwüchsige Bestände aufweist und teilweise Waldstreu überhaupt nicht mehr geliefert werden kann. Vielfach muß infolge der Holznutzungsrechte vollwertiges Nutzholz zu Brennholz aufgearbeitet werden, wodurch die heute so lebensnotwendige Holzwirtschaft schwere Schäden erleidet.

Es schneiden sich hier zwei Interessenkreise, der des Landwirtschaft treibenden Bauern und der einer gesunden Forstwirtschaft und Holzverwertung. Es muß also ein

1) Fr. Hennig, a.a.O., S. 155.
2) Vogels, a.a.O., S. 602.

gewisser Ausgleich gefunden werden, der die beiderseitigen Interessen berücksichtigt und der nicht allein in der völligen Ablösung der Forstnutzungsrechte durch Geld gipfeln darf.

Die Waldgrundgerechtigkeiten sind zum Teil durch Umwandlung ursprünglicher Miteigentumsrechte der Markgenossen am Allmendewald, zum Teil durch Verleihung seitens des Waldeigentümers, insbesondere an Kolonisten im Osten des Reiches, ferner durch vertragliche Abmachungen und endlich durch Verjährung ursprünglicher Vergünstigungen oder mißbräuchlicher Nutzungen entstanden. Im Laufe der Jahrhunderte haben sich aber die Verhältnisse, die ursprünglich zur Gewährung der Rechte führten, so grundlegend geändert, daß heute nicht selten die Ablösung dieser Rechte gerechtfertigt erscheint.

Die ersten Maßnahmen zur Ablösung von Grundgerechtigkeiten stammen schon aus der Zeit Friedrichs des Großen. Die Berechtigten erhielten als Ersatz solchen Grundbesitz, der an ihre Besitzungen angrenzte. Aehnliche Maßnahmen wurden im preußischen Edikt zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. 9. 1811 getroffen[1]).

In der Folge ergingen in allen deutschen Ländern Gesetze und Verordnungen, die die Umwandlung und Einschränkungen von Dienstbarkeiten und Reallasten zum Gegenstand hatten[2]). Diese Gesetzgebung war sehr buntscheckig. Sie fand teils in der allgemeinen Agrargesetzgebung (Preußen), teils in den Forstgesetzen (Bayern, Baden, Oesterreich) und teils in Spezialgesetzen (Sachsen, Württemberg, Hannover) statt. Dieses Landesrecht wurde durch das BGB. nicht berührt und ist also, soweit später nicht reichs- oder landesrechtliche Aenderungen vorgenommen wurden, noch heute in Kraft (Art. 113 EGBGB.).

Ablösung dieser Rechte sollte nur dann zugelassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse lag, insbe-

1) Vgl. Pfundtner-Neubert, a.a.O., III, b, 56 S. 1.

2) Aufzählung bei Staudinger, a.a.O., VI, I. Teil, zu Art. 113 EGBGB., S. 291 ff.

sondere zum Vorteile der land- und forstwirtschaftlichen Kultur gereichte[1]).

Eine gewisse Neuregelung hat die auf der Grundlage des Umlegungsgesetzes vom 26. 6. 1936 (RGBl. I S. 518) ergangene Reichsumlegungsordnung vom 16. 6. 1937 (RGBl. I, S. 629) getroffen. Dienstbarkeiten, die auf Holz- oder Streugewinnung etc. gehen, können innerhalb des Umlegungsverfahrens (Flurbereinigung) mit Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde abgelöst werden (§ 54 Reichsumlegungsordnung). Es soll grundsätzlich Landabfindung erfolgen. Soweit die Lebensfähigkeit von Erbhöfen durch die Ablösung gefährdet wird, ist Landabfindung zu geben.

Aber auch die Ablösung der Nutzungsrechte, die nicht unter dieses Umlegungsgesetz fallen, ist gesetzlich geregelt. Das erste Gesetz und Musterbeispiel ist das Gesetz über Ablösung von Nutzungsrechten im Laurenzer Reichswald vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1459). Durch Abtretung von Staatswaldflächen an den Zweckverband Reichsparteitage wurde die Staatswaldfläche wesentlich verkleinert. Da der betreffende Waldkomplex schon ohne Abtretung übermäßig mit Waldnutzungsrechten belastet war, würden durch diese Verkleinerung die Lasten untragbar geworden sein. Daher wurde das Gesetz geschaffen, durch welches kraft Hoheitsakt Nutzungsrechte gegen angemessene Entschädigung aufgehoben, geändert oder vermindert werden können. § 38 REG. findet auf die Entschädigung Anwendung (§ 5 Abs. 2 des Ges.) d. h. in den Erlös darf, um den Betroffenen zu schützen, nicht vollstreckt werden.

Die Ablösung der Holznutzungsrechte außerhalb der Umlegung ist heute für das gesamte Reichsgebiet durch die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. 7. 1937 (RGBl. I, S. 876) und die auf Grund des § 31 Abs. 2 der VO. erlassene erste Anordnung zur Durchführung der VO. vom 26. 10. 37 geregelt.

1) Staudinger, a.a.O., VI, 1. Teil, zu Art. 113 S. 289.

Um die Bedeutung dieser Verordnung klar zu stellen, sei auf folgende Zahlen hingewiesen[1]). Zur Abdeckung der Holznutzungsrechte müssen im Altreich aus den Staatsforsten etwa 90 000 fm Nutzholz und über 1 Million rm Brennholz aufgebracht werden. Dazu kommt noch die, wenn auch geringe Belastung der nicht staatlichen Waldungen. Besonders große Belastung weist der bayerische Staatswald auf. Dieser hat auf Grund der Berechtigungen 43 156 fm und auf Grund der Begünstigungen 41 005 fm Nutzholz, ferner 243,621 fm Brennholz und 56,398 fm Leseholz zu liefern. Dabei muß in manchen Forstämtern 50—80 % des Brennholzes durch Aufarbeitung wertvollen Nutzholzes gewonnen werden. Teilweise müssen beim Fällen Stammholzstücke bis zu 1 m Höhe stehen bleiben und darf eine Durchforstung erst bei 50—60jährigem Bestand durchgeführt werden. Dadurch werden Holzverluste, Zuwachsverluste und Verschlechterung der Holzbeschaffenheit verursacht. Der bayerische Staat hatte durch diese Holznutzungsrechte jährlich einen Ausfall von fast 10 Millionen RMk.

Holznutzungsrechte im Sinne der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung sind die Rechte auf wiederkehrende Entnahme und wiederkehrende Lieferung von Nutzholz und Brennholz, die zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks (subjektiv dinglich) oder zu Gunsten einer bestimmten Person (subjektiv persönlich) an einem Grundstück bestehen. Gleich zu achten sind diejenigen Rechte, die auf Grund öffentlichen Rechts den Einwohnern einer Gemeinde oder sonstigen Berechtigten zustehen. (§ 8 d. VO.).

Die Verordnung zeichnet verschiedene Wege auf, auf denen der volkswirtschaftliche Schaden der übermäßigen Holznutzungsrechte behoben werden soll.

Am einfachsten wäre es, die Ablösung bezw. Umwandlung der Holznutzungsrechte durch Vertrag zwischen

---

1) Pfundtner-Neubert, a.a.O., III, b, 46 S. 30.

dem Berechtigten und dem Verpflichteten herbeizuführen. Dieser Weg verspricht aber insbesondere beim Erbhofbauern wenig Erfolg. Alle Holznutzungsrechte gehören gemäß § 4 EHRV. zum Erbhof, gleich ob sie subjektiv dinglich oder subjektiv persönlich sind. Der Vertrag und die Verfügung bei der Umwandlung und Ablösung der Holznutzungsrechte bedürfen daher der anerbengerichtlichen Genehmigung (§ 37 REG., § 33 EHRV.). Dadurch wird gewährleistet, daß eine freiwillige Ablösung von Holznutzungsrechten nicht zum Nachteil des Bauernhofes erfolgen kann, insbesondere dann nicht vorgenommen werden darf, wenn die Erbhofeigenschaft des Hofes in Frage gestellt würde.

Andere Maßnahmen sind die zwangsweise Umwandlung und Ablösung von Holznutzungsrechten. Diese sind umzuwandeln, soweit die Leistung nur dadurch erfüllt werden kann, daß Holz, welches zur Verwendung als Nutzholz geeignet ist, als Brennholz aufgearbeitet wird, oder soweit sie die holzwirtschaftlich beste forstliche Bewirtschaftung des Waldgrundstücks in anderer Weise behindern. Der Berechtigte erhält an Stelle der Holzarten oder Holzsorten, auf welche das Recht lautet, andere Holzarten und Holzsorten in einer Menge von gleichem Nutzungswerte (§ 11 Abs. 1 und 2 der VO.).

Die Umwandlung erfolgt durch die höhere Forstaufsichtsbehörde und wird auf deren Antrag in Grundbuch und Erbhofrolle eingetragen. Sie erfolgt stets von Amts wegen ohne willensmäßige Beteiligung der Berechtigten, d. h. sie stellt sich als ein im öffentlichen Interesse erfolgender staatlicher Hoheitsakt dar. Eine solche staatliche Anordnung unterliegt (ebenso wie die Enteignung) nicht der Genehmigung des Anerbengerichts. Das Grundbuchamt darf also die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch nicht davon abhängig machen, daß die anerbengerichtliche Genehmigung beigebracht wird. Ebenso vermerkt der Vorsitzende des Anerbengerichts die

Umwandlung von Amts wegen in der Erbhofrolle ohne vorher einen Beschluß des Gerichts herbeizuführen[1]).

Holznutzungsrechte sind in notwendigem Umfange, d. h. unter den gleichen Bedingungen wie bei der Umwandlung (§ 11 Abs. 1 der VO.) abzulösen, wenn die Umwandlung nicht möglich ist oder der Berechtigte sie ablehnt (§ 11 Abs. 3 der VO.). Sie können ferner auf Antrag des Verpflichteten oder des Berechtigten abgelöst werden, soweit sie über den eigenwirtschaftlichen Bedarf des Berechtigten hinausgehen (§ 12 Abs. 1).

Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann die Ablösung auch gegen den Willen der Beteiligten einleiten, wenn sie nötig ist um die Deckung des Holzbedarfs sicherzustellen. Die Deckung des Holzbedarfes erfolgt nach den Feststellungen der „Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft". (VO. über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft vom 20. 10. 1936, RGBl. I, S. 909). (§ 12 Abs. 2 d. VO.).

Der Verpflichtete hat den Berechtigten für die Ablösung angemessen zu entschädigen (§ 13 d. VO.). Die Entschädigung soll nach Möglichkeit durch Landabfindung erfolgen (§ 15). Sie kann aber auch in dem Anteil an einem Gemeinschaftswald (Waldabfindung, § 16), in wiederkehrenden Lieferungen von Brennstoff (Sachabfindung, § 17) oder in Geld (Geldabfindung, § 18) bestehen. In die Entschädigung kann nicht vollstreckt werden (§ 22 Abs. 2). Auch die Ablösung von Holznutzungsrechten wird auf Antrag der Forstaufsichtsbehörde in Grundbuch und Erbhofrolle eingetragen.

Erfolgt die Ablösung gegen den Willen des Berechtigten, weil entweder die aus volkswirtschaftlichen Gründen gebotene Umwandlung nicht möglich ist oder weil ein vom Verpflichteten gestellter Antrag begründet ist oder die höhere Forstaufsichtsbehörde den Antrag zwecks Sicherstellung des Holzbedarfs stellt, so ist eine anerben-

1) Vgl. Abhandl. v. Vogels, in Deutsche Justiz, 100. Jg., Nr. 41, Ausgabe A, Berlin 14. Okt. 1938, S. 1623/24.

gerichtliche Genehmigung der Ablösung zur Wirksamkeit und Eintragung in die öffentlichen Bücher bei Erbhöfen nicht erforderlich. Diese Genehmigung ist deshalb notwendig, weil es sich, wie bei der Umwandlung um einen staatlichen Hoheitsakt handelt[1]).

Andererseits aber ist zu einer Ablösung, die durch den Berechtigten veranlaßt wird, die anerbenrichterliche Genehmigung erforderlich. Eine solche Ablösung liegt nicht nur dann vor, wenn dieser selbst die Ablösung beantragt, sondern auch dann, wenn er sie dadurch herbeiführt, daß er die im öffentliche Interesse erforderliche und durchführbare Umwandlung ablehnt[1]). Die gesetzliche Folge der Ablehnung ist die Ablösung (§ 11 Abs. 3 d. VO.). Dieses Verhalten des Berechtigten kann aber wie die durch den Antrag des Berechtigten herbeigeführte Ablösung oder Umwandlung einer Enteignung nicht gleichgeachtet werden, sondern ist mit einer vertraglichen Verfügung über das Holznutzungsrecht auf die gleiche Stufe zu stellen. In einem solchen Falle bedarf also die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde und die Löschung des Rechts in den öffentlichen Büchern der anerbengerichtlichen Genehmigung[2]). Dadurch wird insbesondere bewirkt, daß die Ablösung nicht zum Nachteil des Erbhofes durchgeführt werden kann.

b) Waldgenossenschaften.

Waldgenossenschaften oder Hauberggenossenschaften kommen heute noch in den verschiedensten Teilen Deutschlands, insbesondere im Siegener Land, Wittgenstein, Olpe, Westerwald, Sauerland usw. vor[3]).

Für die Zugehörigkeit zum Erbhof ist es gleichgültig, ob der Genossenschafts- oder Waldanteil vertragsmäßig veräußerlich und abtretbar ist oder nicht. Vielfach ist eine Verfügung über die Anteile nur durch Mehrheits-

1) Vgl. Abh. v. Vogels in Deutsche Justiz, a.a.O., S. 623/24.
2) Abh. v. Vogels in Deutsche Justiz, a.a.O., S. 623/24.
3) Vgl. Vogels a.a.O., S. 603.

beschluß der Genossen (auch nach Flächengrößen berechnet) möglich[1]). Der Anteil eines Bauern an der Genossenschaft unterliegt heute dem absoluten Veräußerungsverbot der Erbhofgesetzgebung (§ 37 REG.).

Die Forst-, Wald- und Haubergenossenschaften selbst können nicht Eigentümer von Erbhöfen sein, weil sie zumeist juristische Personen sind oder aber Gesamthandseigentum oder Miteigentum voraussetzen. Das gilt in gleicher Weise für Eigentumsgenossenschaften, Wirtschaftsgenossenschaften oder Aufsichtsgenossenschaften, die sich mit der Bewirtschaftung von Forst und Wald befassen (vgl. die Haubergsordnung vom 17. 3. 1879 für den Kreis Siegen, die Haubergsordnung vom 24. 3. 1821 für das Amt Olpe und das Waldkulturgesetz vom 1. 6. 1854 für den Kreis Wittgenstein)[2]).

Waldgenossenschaften sind Personenverbindungen zum Zweck gemeinschaftlicher Ordnung und Führung der Waldwirtschaft und zur Pflege und Nutzung von Waldungen, zur gemeinsamen Bildung neuer Waldungen und zur Aufforstung von Oedländereien. Ihre Bildung beruht auf der Erfahrung, daß ein größerer Waldbesitz sich vorteilhafter und leichter bewirtschaften läßt als kleinere Waldstücke[3]). Die Waldgenossenschaften waren früher insbesondere zur Aufforstung von größeren Ländereien von Bedeutung. Heute dagegen sind sie deshalb so wertvoll, weil die Forstwirtschaft hier auf größeren Gebieten einheitlich betrieben werden kann.

Bei diesen Genossenschaften handelt es sich nicht um solche im Sinne des Reichsgenossenschaftsgesetzes von 1889/1898, sondern um Körperschaften oder Vereinigungen, deren Satzungen auf Grund Art. 83 EGBGB. durch Bestimmungen des öffentlichen oder privaten Landesrechts geregelt sind. Sie kommen unter verschiedenen

1) Baumecker, a.a.O., S. 550.

2) Baumecker, a.a.O., S. 121.

3) Vgl. Vogels, S. 603, Näheres bei Staudinger, a.a.O., VI., I. Teil, zu Art. 83 S. 209.

Namen, wie Mark-, Agrar-, Hauberggenossenschaften, Interessenschaftsforsten, Holzgemeinden etc. vor. Von besonderer Bedeutung sind die Wald-Zwangsgenossenschaften, die auf Grund des preuß. Gesetzes betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. 7. 1875 (GS. 416 gebildet worden sind [1]).

Obwohl der Anteil an einer Waldgenossenschaft als Bestandteil des Erbhofes anzusehen ist, kann dieses Recht an einer Waldgenossenschaft bei der Ermittlung der Ackernahrung eines Hofes doch keine Berücksichtigung finden.

Man möchte sich der Ansicht Baumeckers [2]) anschließen und unter allen Umständen die Haubergs- und Waldgenossenschaften forstwirtschaftlich für zu wertvoll halten, als daß man sie irgendwie zerschlagen könnte.

Deshalb läßt auch Art. 83 EGBGB. diese privatrechtlichen landesgesetzlichen Vorschriften über Waldgenossenschaften, die in fast allen deutschen Ländern (selten in Bayern und Sachsen) bestehen als Ausnahme von Art. 55 EGBGB. in Kraft. Damit ist eine gewisse Einschränkung der einzelnen Genossenschafter an den Waldgrundstücken verbunden und eine einheitliche vorteilhafte Bewirtschaftung in größerem Rahmen gewährleistet. Die Schranken, die sich aus den Vorschriften des Vereins- und Gesellschaftsrechts des BGB. ergeben, gelten für die alte Waldgenossenschaft nicht. Insbesondere die Vorschriften über die Auflösung der Vereine (§§ 41 ff. BGB.) und über die Freiheit des Austritts der Mitglieder (§ 39 BGB.) sind mit den auf die Dauer berechneten Zwecken der Waldgenossenschaft nicht in Einklang zu bringen [3]).

Die Waldgenossenschaften sind meist öffentlich-rechtlich (Gemeindewald). Um aber auch die privat-rechtlichen Waldgenossenschaften zu erfassen und zu verhindern, daß ausgesprochen private Einrichtungen von der Landesgesetzgebung als öffentlich-rechtlich bezeichnet werden,

1) Vogels, a.a.O., S. 603.
2) Baumecker, a.a.O., S. 121.
3) Staudinger, a.a.O., VI, 1. Teil, zu Art. 83, S. 209/10.

war der Art. 83 EGBGB. notwendig [1]). Außerdem ist es nicht ausgeschlossen, daß eine Waldgenossenschaft sowohl eine privatrechtliche als auch eine öffentlich-rechtliche Seite besitzt [2]).

„Der Vorbehalt des Art. 83 EGBGB. bezieht sich nicht nur auf die beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden Waldgenossenschaften, für welche das bisherige Recht, soweit es auf Gesetz, Gewohnheit oder Herkommen beruht, schon nach der Uebergangsvorschrift des Art. 164 EGBGB. in Geltung bleibt; es wird vielmehr auch die Neubildung und die Neuregelung ihrer Rechtsverhältnisse durch die Landesgesetzgebung ermöglicht“ [1]).

Nicht notwendig ist, daß die Waldgenossenschaft juristische Person ist und daß die Mitgliedschaft an Grundbesitz geknüpft ist. Wesentliches Merkmal ist nur, daß die Mitglieder zur Nutzung der zusammengezogenen Waldgrundstücke befugt sind [3]).

In den Gemeinschaftswaldungen der Waldgenossenschaft ist eine ertragsreiche Waldwirtschaft möglich, weil die Einzelwälder zu großen Waldkomplexen zusammengefaßt sind. Daß die Waldwirtschaft Großflächenwirtschaft ist, erklärt sich aus den verschiedensten Gründen. So haben bei kleinen Hieben die neuen Pflanzenbestände häufig unter der Trauf und dem Schatten oder dem Fällen der Nachbarbestände zu leiden. Manchmal greift der Wind in solche Schneisen und wirft die Nachbarbestände um. Zwar ließe sich in den kleinsten Waldbetrieben die Wirtschaft so einrichten, daß möglichst wenig Schaden verursacht wird. Dies setzt aber eine Umstellung voraus, die sich nicht von heute auf morgen herbeiführen läßt und mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist. Die nicht planmäßige Forstwirtschaft der vergangenen Jahrzehnte und Jahrhunderte rächt sich heute bitter.

Den vielen betriebswirtschaftlichen Vorteilen der

1) Ebenda, S. 209/210.
2) Ebenda, Art. 164, S. 431.
3) Staudinger, a.a.O., VI, I. Teil zu Art. 83 S. 209/10.

Waldgenossenschaft steht aber der Nachteil gegenüber, daß der Bauer die persönliche Verbundenheit mit dem Boden verliert. Der Waldbauer ist nicht mehr alleiniger Wirtschafter auf eigenem Grund und Boden, sondern bezieht auf Grund eines Rechtes gewisse Nutzungen, die als Renten anzusehen sind. Es ist aber nicht das Ziel nationalsozialistischer Bodenreform, den Waldbauern zum Rentner zu erziehen.

Der Reichsnährstand zeigt heute einen modernen Weg, bei dem die Vorteile der Waldgenossenschaft und eines blutsmäßig gebundenen Privateigentums des Waldbauern bis zu einem gewissen Grade verbunden werden können. Es handelt sich um die sog. „Waldwirtschaftsgemeinschaft". Diese gewährleistet eine Verbindung von Privatwirtschaft und Gemeinschaftswirtschaft. Der Bauer bleibt Eigentümer seines Waldes, die Bewirtschaftung aller Waldflächen einer Ortsbauernschaft oder Gemeinde findet aber ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen nach einem einheitlichen Wirtschaftsplan und nach forstlichen Gesichtspunkten unter Leitung des Reichsnährstandsforstamts statt. Der Reichsnährstandförster zeichnet dem einzelnen Waldbauern die Maßnahmen auf, die nach dem einheitlichen Wirtschaftsplan zu treffen sind und jeder Bauer führt diese Maßnahmen in seinem eigenen Walde durch. Der Ertrag des Waldes kommt nach gesonderter Verrechnung dem Eigentümer des Waldes zugute. Dadurch wird auch ermöglicht, daß größere Sammelverkäufe erfolgen können, die oft wesentlich höhere Erträge abwerfen wie Kleinverkäufe.

Durch diese Waldwirtschaftsgemeinschaft ist sichergestellt, daß der Bauer den Wald als sein Eigentum betrachtet, da er alle Arbeiten selbst ausführt, wenn ihm auch die Oberleitung, allerdings zu seinem eigenen Vorteil, entzogen ist. Der Bauer kann ferner das Verwalten seines Waldes nicht als Eingriff in seine Eigentumsrechte empfinden, weil der Reichsnährstand und ebenso das

Reichsnährstandsforstamt Selbstverwaltungsorgane des Bauernstandes darstellen.

Durch einen solchen Zusammenschluß der Kleinwaldbesitzer und Waldbauern könnte vielleicht der Nutzungsertrag der Privatwaldungen gesteigert werden und damit die Ehre des Waldbauern bezüglich der Intensität seiner Bewirtschaftung gerettet werden.

§ 6. Forstwirtschaftliche Nebenbetriebe.

Ein erbhofrechtlicher Nebenbetrieb liegt nur dann vor, wenn er im wesentlichen auf der Verarbeitung der Erzeugnisse der bäuerlichen Nutzungen des eigenen Bodens beruht. Ueberwiegt in einem solchen Betrieb die Fremdverarbeitung, so wird im allgemeinen ein rein gewerblicher Betrieb vorliegen, weil der Hauptzweck des Betriebes nicht in der Verarbeitung eigener Produkte zu sehen ist.

Bei der Feststellung, ob ein Hof Erbhof ist, ist dieser Nebenbetrieb nicht einzurechnen [1]).

Schrifttum [2]) und Rechtsprechung sehen allerdings derartige Gewerbebetriebe dem Erbhof als zugehörig an, indem sie deren Nutzungen als Teil der Nutzungen im Rahmen des Bauernbetriebes betrachten.

Man kann unter dem Begriff land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb auch einen solchen Betrieb verstehen, der die Aufgabe hat, dem Hauptbetrieb zu dienen [3]).

Die Betriebe, die ganz oder teilweise dem Erbhof z. B. dem Waldbauernhof dienen, sind keine forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe. So ist z. B. eine Baumschule, die der Nachzucht junger Pflanzen dient, als Teil der Forstwirtschaft anzusehen, wenn sie ausschließlich oder in der Hauptsache dem eigenen Wald des Bauern dient. Sie ist aber Gewerbebetrieb, wenn sie überwiegend dem Verkauf dient.

Forstwirtschaftliche Nebenbetriebe können z. B.

1) Stimmel, a.a.O., S. 57, anders Vogels, a.a.O., S. 188.
2) Reitmair-Kruis, a.a.O., S. 5.
3) Vogels, a.a.O., S. 187.

Kohlenbrennereien und sonstige kleinere Holzverwertungszweige, wie Sägewerke etc. sein. Dies allerdings nur dann, wenn sie im wesentlichen ihren Holzbedarf aus dem eigenen Walde decken. In der Regel werden allerdings diese Verwertungsbetriebe über diesen Rahmen hinausgehen und zum reinen Gewerbebetrieb werden.

Hier ergeben sich nicht selten Schwierigkeiten bei der Feststellung der Erbhofeigenschaft eines Hofes. Meist sind nämlich diese Betriebe aufs engste mit der Forstwirtschaft verbunden. Der Bauer arbeitet sowohl in seinem forstwirtschaftlichen wie auch in seinem gewerblichen Wirtschaftszweig. Die Gebäude, von denen aus sowohl Forstwirtschaft, wie auch Gewerbe betrieben wird, sind die gleichen. Ist nun die Fremdverwertung in dem Holzverwertungsbetrieb größer als die Eigenverwertung, so müßte man die Erbhofeigenschaft wegen der engen Verbindung beider Betriebe verneinen. Gerade dadurch gingen aber die schönsten und lebensfähigsten forstwirtschaftlichen Bauernhöfe als Erbhof verloren. Aus diesem Grund muß bei der Beurteilung solcher Betriebe mit der größten Sorgfalt vorgegangen werden. Der Holzverwertungsbetrieb muß möglichst als forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb oder als selbständiges, von der Forstwirtschaft unabhängiges Gewerbe bezeichnet werden. Dadurch bleibt die forstwirtschaftlich genutzte Fläche Erbhof.

§ 7. Bestimmungen des BGB. und EGBGB., die auch für den Waldbesitz des Bauern gelten.

Wird ein Grundstück durch überragende Zweige oder eingedrungene Wurzeln von Bäumen oder Sträuchern in seiner Benutzung beeinträchtigt, so kann der Eigentümer dieses Grundstückes die Wurzeln oder Zweige auf dem Nachbargrundstück, auf welchem die Bäume oder Sträucher stehen (nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung) selbst beseitigen und behalten (§ 910 BGB.). Er kann ferner die Beseitigung eines auf der Grenze stehenden Baumes oder Strauches verlangen, wenn dieser nicht

als Grenzzeichen dient und durch ein zweckmäßigeres Grenzzeichen nicht ersetzt werden kann (§ 923 Abs. 2 und 3 BGB.).

Im Gegensatz zu diesen Vorschriften hält der Art. 183 EGBGB. abweichende landesgesetzliche Vorschriften bis zur nächsten Verjüngung des Waldes aufrecht. „Die landesgesetzlichen Vorschriften gelten nur bis zur nächsten Verjüngung des Waldes" heißt, sie gelten weder für Wälder, die erst vom 1. 1. 1900 an neu angelegt werden, noch für Waldgrundstücke, welche nach einem durchgeführten Kahlhieb erst vom 1. Januar 1900 an wieder aufgeforstet werden. Die Uebergangsbestimmungen des Art. 183 EGBGB. halten aber nur die (bestehenden oder auf Grund des Art. 218 BGB. neu zu erlassenden) landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht, welche der Erhaltung des Waldes günstiger sind als die §§ 910 und 923 Abs. 2 und 3 BGB.), welche also die Rechte des Eigentümers des mit dem Wald zusammenstoßenden Grundstückes in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstück stehenden Bäume weiter als die Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2 und 3 BGB. beschränken. Dies ergibt sich aus den Worten „zu Gunsten eines Grundstücks".

Eine weitere Uebergangsbestimmung zu Gunsten der am 1. Januar 1900 bereits bestehenden Wälder enthält im Gegensatz zum Art. 181 Abs. 1 EGBGB. der Art. 183 EGBGB.

Auf einem anderen Standpunkt als die Art. 122 und 183 EGBGB. steht der Art. 124 EGBGB., welcher landesgesetzliche Bestimmungen darüber zuläßt, daß Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstand von der Grenze gehalten werden dürfen[1]).

Fällt beim Holzabmachen ein Stamm auf ein Nachbargrundstück, so muß der Nachbar dem Waldbauern gestatten, den Stamm wegzuschaffen. Der Waldbesitzer hat den entstandenen Schaden zu vergüten.

1) Staudinger, a.a.O., VI, I. Teil, zu Art. 183.

Fehlt einem Waldgrundstück eines Bauern der notwendige Abfuhrweg für das Holz, so muß der Nachbar die Benutzung seines Grundstückes zum Abtransport dulden (Notwegrecht, § 917 BGB.). Der Bauer muß seinen Nachbarn entsprechend entschädigen. Die Verpflichtung des Nachbarn zur Duldung des Abtransportes von Holz besteht allerdings dann nicht, wenn eine bisherige Verbindung des Waldgrundstücks mit einem öffentlichen Weg durch eine willkürliche Handlung des Bauern beseitigt wird (§ 918 BGB.).

Stehen auf einem Trennungsstreifen oder auf der Grenze zwischen einem Waldgrundstück eines Bauern und dem Grundstück eines andern Bäume, so gehört, wenn diese gefällt werden, der Erlös den beiden Grundstückseigentümern zu gleichen Teilen. Jeder Nachbar kann jederzeit verlangen, daß die Bäume entfernt werden. Die Kosten der Beseitigung haben beide Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat dann die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht am Baum verzichtet. Er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum.